



Kanton Zürich
Steueramt

Wegleitung zur Steuererklärung 2024



Reichen Sie Ihre Steuererklärung online ein:
www.zh.ch/steuererklaerung

Index

A

Abonnementskosten (ZVV etc.) 13
AHV (Beiträge an die AHV) 16
AHV-Renten 11
Aktien 26
Alimente 12, 15
Anrechnung ausländischer
Quellensteuern 27
Ausländische Arbeitnehmer 6

B

Bargeld 22
Baurechtszinsen 29
Behinderungsbedingte Kosten 16
Beihilfen 12
Beiträge Säule 3a 15
Berufsauslagen 13
Berufskleider 14
Betreuungskosten Kinder 17
Bussen 7

C

Checkliste zum Wertschriften-
verzeichnis 27

D

Darlehen 26
Dienstaltersgeschenke 10

E

Eigenmietwert 28
Einfamilienhaus / Eigenheim 28
Eingetragene Partnerschaft 4
Einkommen (Bemessungsgrundlage) 5
Einschlag auf dem Eigenmietwert –
Unternutzungsabzug 28
Erbengemeinschaften 7, 23
Erbschaft 7
Erbschaften 23
Erbvorbezug 7, 23
Ergänzungsleistungen 12
eSteuerauszug 24



Sie finden uns an folgender Adresse:
Kantonales Steueramt Zürich
Bändliweg 21
Zürich-Altstetten
www.zh.ch/steueramt

Postanschrift:
Kanton Zürich
Finanzdirektion
Steueramt
Bändliweg 21
8090 Zürich

F

Fachliteratur 14
Fahrkilometer 13
Fahrkosten 13
Festgeldanlagen 25
Fremdbetreute Kinder 17
Fristerstreckung 7
Frist zur Abgabe der Steuererklärung 7

G

Gemeinnützige Zuwendungen 19
Geschäfts- und Korporationsanteile 12, 22
Gold 22
Gratifikationen 10
Gratisaktien 26
Guthaben 25

H

Haupterwerb (Einkünfte) 10
Hausrat 22
Heirat 4
Hilflosenentschädigungen 12

I

IV-Renten 11

K

Kapitalanlagen 26
Kapitalleistungen 22
Kinderabzug 15, 20
Kinder, minderjährige 12, 15, 20
Krankheitskosten 19
Kryptowährungen 25

L

Lebensversicherungen 22
Leibrenten 11
Liegenschaftenerhalt 28
Lotteriegewinne 26

M

Mehrkosten der Verpflegung 13
Militärversicherung (Renten etc.) 11
Mitarbeiteraktien 17
Mitarbeiterbeteiligungen 10, 25
Motorfahrzeuge 22
Mündigkeit 4
Mutterschaftsentschädigungen 12

N

Nachsteuer und Busse 8
Naturalbezüge 10, 12
Nebenerwerb (Auslagen) 14
Nebenerwerb (Einkünfte) 11
Nutzniessung 28

P

Pensionen 11

Q

Quellensteuerpflichtige Personen 6

R

Renten 11
Rentenleistungen 15
Rentenversicherungen 22

S

Säule 3a 15
Scheidung 4
Schenkung 7
Schenkungen 23
Schulden 22
Schuldzinsen 14
SICAV-Fonds 27
Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider
Ehegatten 18
Spenden (Zuwendungen) 19
Steuerausscheidung, interkantonale und
internationale 7
Steuerbetrug 8
Steuerbezug, definitiver 8
Steuerbezug, provisorischer 9
Steuerhinterziehung 8
Stockwerkeigentum 28, 30
SUVA (Renten) 11

T

Taggelder 12
Tantiemen 10
Teilbesteuerung von Erträgen aus
qualifizierten Beteiligungen 26
Tod eines Ehegatten 4
Trennung 4
Trinkgelder 10, 12

U

Unfallkosten 19
Unfall- und Arbeitslosenversicherung 12
Unterhaltskosten bei Liegenschaften 28
Unternutzung Eigenheim 28
Unternutzungsabzug 28
Unterstützungsbedürftige Personen 16
Unverteilte Erbschaften 23

V

Vermögensverwaltungskosten 16
Verpflegung (Mehrkosten) 13
Versicherungsprämien 15
Verwaltungskosten Liegenschaften 28
Vorauszahlungen Steuern 9

W

Weiterbildungskosten 16
Weitere Abzüge 16, 17
Wertpapiere, nicht kotiert 25, 26
Wertschriften 24
Wochenaufenthalt 14
Wohnrecht 28

Z

Zinsen von Sparkapitalien 15
Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA 27
Zuwendungen 19
Zuzug aus dem Ausland 5
Zuzug aus einem anderen Kanton 5

Inhalt

Wer hat im Kalenderjahr 2025 eine Steuererklärung 2024 einzureichen?	4
Bemessungsgrundlagen	5
Quellensteuerpflichtige Personen	6
Unterjährige Steuerpflicht	7
Interkantonale und internationale Steuerauscheidung	7
Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft und Vermächtnis, Beteiligung an Erbengemeinschaften	7
Frist zur Abgabe der Steuererklärung	7
Was geschieht, wenn Sie die Steuererklärung nicht einreichen?	7
Elektronische Aufbewahrung der Steuerakten	8
Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise	8
Anmerkungen zur Steuerzahlung (für die Staats- und Gemeindesteuern)	8
Was ist neu in der Steuerperiode 2024?	9
Einkünfte im In- und Ausland	10
Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	10
Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit	10
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten	11
Wertschriftenertrag	12
Übrige Einkünfte und Gewinne	12
Nettoertrag aus Liegenschaften	12
Abzüge	13
Berufsauslagen	13
Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte	13
Mehrkosten der Verpflegung	13
Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten	14
Zusätzliche Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt	14
Auslagen bei Nebenerwerb	14
Schuldzinsen	14
Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen	14
Beiträge an die 3. Säule a	15
Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	15
Weitere Abzüge	16
Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten	18
Einkommensberechnung	19
Total der Einkünfte	19
Nettoeinkommen	19
Zusätzliche Abzüge	19
Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)	20
Vermögen im In- und Ausland	22
Bewegliches Vermögen	22
Liegenschaften	22
Eigenkapital Selbständigwerbender ohne Geschäftswertschriften	22
Schulden	22
Kapitalleistungen im Jahr 2024	22
Schenkungen / Erbvorbezug / Erbschaften / Beteiligung an Erbengemeinschaften	23
Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2024 mit Verrechnungsantrag	24
Werte mit Verrechnungssteuerabzug	25
Werte ohne Verrechnungssteuerabzug	26
Anrechnung ausländischer Quellensteuern / Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA	27
Beilagen zur Steuererklärung	31
Beispiel	33



Wer hat im Kalenderjahr 2025 eine Steuererklärung 2024 einzureichen?

Grundsatz	<p>Eine Steuererklärung 2024 haben im Kalenderjahr 2025 alle natürlichen Personen einzureichen, die am 31. Dezember 2024</p> <ul style="list-style-type: none">• im Kanton Zürich Wohnsitz hatten oder• im Kanton Zürich Liegenschaften oder Betriebsstätten (bzw. Geschäftsbetriebe) besaßen. <p>Zudem haben Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton auch dann erst im Kalenderjahr 2025 eine Steuererklärung 2024 einzureichen, wenn sie im Laufe des Kalenderjahres 2024 ihre Steuerpflicht im Kanton Zürich durch Aufgabe einer Liegenschaft oder Betriebsstätte beendet haben.</p>
Eingetragene Partnerschaft	<p>Die Stellung der Partnerinnen oder Partner bei eingetragenen Partnerschaften entspricht seit dem 1. Januar 2007 derjenigen von Ehegatten. Ausführungen unter dem Titel «Ehegatten» gelten auch für Partnerinnen oder Partner. Beim Ausfüllen der Steuererklärung sind die Angaben derjenigen Person, deren Nachname alphabetisch an erster Stelle kommt, unter dem Titel «Person 1 (Einzelperson, Ehemann, Partner/Partnerin 1)», die Angaben der anderen Person unter dem Titel «Person 2 (Ehefrau, Partner/Partnerin 2)» zu machen.</p>
Eintritt der Mündigkeit in der Steuerperiode 2024 Personen des Jahrgangs 2006	<p>Steuerpflichtige, die in der Steuerperiode 2024 volljährig geworden sind (Personen des Jahrgangs 2006), haben im Kalenderjahr 2025 erstmals eine eigene Steuererklärung (für die Steuerperiode 2024) einzureichen.</p>
Heirat in der Steuerperiode 2024	<p>Bei Heirat in der Steuerperiode 2024 werden Ehegatten für die Steuerperiode 2024 (Steuererklärung 2024 im Kalenderjahr 2025) gemeinsam eingeschätzt.</p>
Eingetragene Partnerschaft in der Steuerperiode 2024	<p>Bei in der Steuerperiode 2024 eingetragenen Partnerschaften werden die Partnerinnen oder Partner – wie Ehegatten bei einer Heirat in der Steuerperiode 2024 – für die Steuerperiode 2024 gemeinsam besteuert (Steuererklärung 2024 im Kalenderjahr 2025).</p>
Scheidung oder Trennung in der Steuerperiode 2024	<p>Bei Scheidung oder Trennung in der Steuerperiode 2024 sind die Ehegatten in der Steuerperiode 2024 getrennt einzuschätzen. Dementsprechend haben sie im Kalenderjahr 2025 je eine separate Steuererklärung 2024 einzureichen.</p>
Tod eines Ehegatten im Kalenderjahr 2024	<p>Der Tod eines Ehegatten gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten. Ab dem folgenden Tag bis Ende 2024 ist der überlebende Ehegatte selbständig einzuschätzen. Er hat daher im Kalenderjahr 2025 für die Zeit ab Todestag bis Ende 2024 eine Steuererklärung 2024 einzureichen (siehe auch «Unterjährige Steuerpflicht»).</p>
Liegenschaften oder Betriebsstätten als Nebensteuerdomizile im Kanton Zürich	<p>Bei Liegenschaften oder Betriebsstätten von ausserhalb des Kantons Zürich wohnhaften Steuerpflichtigen sind zu unterscheiden:</p>
Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton	<p>Die Steuererklärungspflicht im Kanton Zürich ist zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">• entweder durch Einreichung einer unterzeichneten Kopie der Steuererklärung (inkl. Hilfsblätter) des Wohnsitzkantons zusammen mit der leeren zürcherischen Steuererklärung• oder durch Einreichung der ausgefüllten und unterzeichneten zürcherischen Steuererklärung (bei einer Betriebsstätte zusammen mit dem Formular «für ausserhalb des Kantons Zürich wohnhafte natürliche Personen mit Geschäftsbetrieben/Betriebsstätten im Kanton Zürich»), wobei auf der dritten Seite der Steuererklärung nur die Kolonne für die Staatssteuer auszufüllen ist. <p>In beiden Fällen sind für die Liegenschaften oder Betriebsstätten im Kanton Zürich die notwendigen Unterlagen beizulegen; dabei können auch Kopien der im Wohnsitzkanton einzureichenden Unterlagen beigelegt werden.</p>
Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland	<p>Die Steuererklärungspflicht im Kanton Zürich ist durch Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten zürcherischen Steuererklärung (bei einer Betriebsstätte zusammen mit dem Formular «für ausserhalb des Kantons Zürich wohnhafte natürliche Personen mit Geschäftsbetrieben/Betriebsstätten im Kanton Zürich») zu erfüllen. Für die Liegenschaften oder Betriebsstätten im Kanton Zürich sind die notwendigen Unterlagen beizulegen. Neben den Staats- und Gemeindesteuern wird auch die direkte Bundessteuer veranlagt.</p>

Bemessungsgrundlagen

Einkommen

Bei den Staats- und Gemeindesteuern und bei der direkten Bundessteuer erfolgt die definitive Einschätzung für die Steuerperiode 2024 nach der **Gegenwartsbemessung**. Das steuerbare Einkommen wird nach den tatsächlichen Einkünften in der Steuerperiode berechnet.

Allgemeiner Grundsatz

In der Steuererklärung 2024 sind demnach die tatsächlichen Einkünfte einzutragen, die im Kalenderjahr 2024 erzielt worden sind.

Wenn während der ganzen Steuerperiode 2024 Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton bestanden hat

Auch bei Aufnahme oder Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit, bei Wechsel von selbständiger zu unselbständiger Erwerbstätigkeit oder umgekehrt, bei Pensionierung und allen anderen Änderungen der Einkommensverhältnisse ist stets das im Kalenderjahr 2024 tatsächlich erzielte Einkommen für die Besteuerung massgebend.

Veränderungen in der Erwerbstätigkeit

Als Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis des **in der Steuerperiode 2024 abgeschlossenen Geschäftsjahres** einzutragen.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Es ist zu unterscheiden, ob der Zuzug erfolgt ist

- aus einem anderen Kanton
- aus dem Ausland

Zuzug in den Kanton Zürich im Kalenderjahr 2024

Die Steuerpflicht besteht im **Kanton Zürich** für die Staats- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer für die **ganze Steuerperiode 2024**. In der Steuererklärung 2024 ist demnach das Einkommen einzutragen, das im Kalenderjahr 2024 erzielt wurde, auch soweit dieses noch auf die Zeit im früheren Wohnsitzkanton entfällt.

Zuzug aus einem anderen Kanton

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den tatsächlichen, ab Zuzug (Beginn der Steuerpflicht) bis Ende 2024 erzielten Einkünften. In der Steuererklärung 2024 ist demnach das **Einkommen ab Zuzug** (Beginn der Steuerpflicht) **bis Ende 2024** in die Steuererklärung einzutragen (siehe auch «Unterjährige Steuerpflicht», Seite 7).

Zuzug aus dem Ausland

Ab Todestag bis Ende 2024 ist der überlebende Ehegatte selbständig einzuschätzen. In der Steuererklärung 2024 ist das Einkommen des überlebenden Ehegatten ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2024 einzutragen (siehe auch «Unterjährige Steuerpflicht», Seite 7).

Besteuerung des überlebenden Ehegatten bei Tod des anderen Ehegatten im Kalenderjahr 2024

Bei Liegenschaften oder Betriebsstätten von ausserhalb des Kantons Zürich wohnhafte steuerpflichtige Person ist zu unterscheiden:

Liegenschaften oder Betriebsstätten als Nebensteuerdomizile im Kanton Zürich

In der Steuererklärung 2024 ist das gesamte Einkommen im Jahr 2024 einzutragen; dies gilt auch für die Fälle, in denen die Liegenschaft oder Betriebsstätte im Kanton Zürich im Laufe des Jahres 2024 erworben oder aufgegeben wurde.

In einem anderen Kanton wohnhafte steuerpflichtige Person

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton können die Steuerklärungspflicht im Kanton Zürich auch durch Einreichung einer Kopie der ausgefüllten Steuerklärung (inkl. Hilfsblätter), die sie für die Steuerperiode 2024 (Gegenwartsbemessung) im Wohnsitzkanton abgeben müssen, erfüllen.

Diese Kopie ist jedoch persönlich zu unterzeichnen; zudem ist ihr die leere vorbeschriftete Steuerklärung des Kantons Zürich beizulegen.

In der Steuererklärung 2024 ist das gesamte in- und ausländische Einkommen im Kalenderjahr 2024 bzw. – bei im Laufe des Jahres 2024 erworbenen Liegenschaften oder Betriebsstätten im Kanton Zürich – das gesamte in- und ausländische Einkommen ab Erwerb der Liegenschaft oder Betriebsstätte bis Ende 2024 einzutragen.

Im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Person

Vermögen

Allgemeiner Grundsatz	Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode. In der Steuererklärung 2024 ist demnach das Vermögen per Ende 2024 anzugeben.
Selbständige Erwerbstätigkeit	Einzutragen ist das Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode 2024 abgeschlossenen Geschäftsjahres .
Zuzug in den Kanton Zürich im Kalenderjahr 2024	Es ist zu unterscheiden, ob der Zuzug erfolgt ist <ul style="list-style-type: none">• aus einem anderen Kanton• aus dem Ausland
Zuzug aus einem anderen Kanton	Die Steuerpflicht im Kanton Zürich besteht für die ganze Steuerperiode 2024 . Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand Ende Kalenderjahr 2024. In der Steuererklärung 2024 ist demnach das gesamte Vermögen per Ende 2024 einzutragen.
Zuzug aus dem Ausland	Die Steuerpflicht im Kanton Zürich besteht ab Zuzug. Für das steuerbare Vermögen wird auch bei unterjähriger Steuerpflicht auf den Stand des Vermögens per Ende 2024 abgestellt. Das vorhandene Vermögen wird aber lediglich nach der Dauer der Steuerpflicht besteuert.
Besteuerung des überlebenden Ehegatten bei Tod des anderen Ehegatten in der Steuerperiode 2024	Die Vermögenssteuer wird erhoben für die Zeit ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2024. In der Steuererklärung 2024 ist das Vermögen des überlebenden Ehegatten per Ende 2024 einzutragen (siehe auch «Unterjährige Steuerpflicht», Seite 7).

Quellensteuerpflichtige Personen

Wann müssen ausländische Arbeitnehmer eine Steuererklärung einreichen?	Quellensteuerpflichtige Personen unterliegen i.d.R. nicht dem ordentlichen Veranlagungsverfahren. In nachfolgenden Fällen ist aber eine an der Quelle besteuerte Person dennoch verpflichtet, eine Steuererklärung einzureichen und das gesamte Einkommen und Vermögen zu deklarieren:
--	--

Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

Nachträgliche ordentliche Veranlagung zur Quellensteuer	Quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz unterliegen der nachträglichen ordentlichen Veranlagung, sofern die steuerpflichtige Person oder dessen quellensteuerpflichtiger Ehegatte ein Bruttojahreseinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit von mindestens CHF 120'000 erzielen. Auch bei nicht quellensteuerpflichtigem Einkommen (z. B. Erträge aus Wertschriften und Liegenschaften, Ehegatten- oder Kinderalimente, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Renten der AHV, Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne etc.) von mindestens CHF 3'000 oder bei steuerpflichtigem Vermögen von mindestens CHF 80'000 für Einzelpersonen bzw. von mindestens CHF 160'000 für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten unterliegen quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz der nachträglichen ordentlichen Veranlagung.
---	---

Freiwillige nachträgliche ordentliche Veranlagung

Freiwillige nachträgliche ordentliche Veranlagung zur Quellensteuer	Die quellensteuerpflichtige Person muss im Weiteren eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung einreichen, wenn auf Grund eines von ihr gestellten Antrags (z. B. Rückforderung Verrechnungssteuerguthaben, Beiträge an die Säule 3a, Unterhaltszahlungen) eine nachträgliche ordentliche Veranlagung vorzunehmen ist. Weitere Informationen zur Möglichkeit, eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen zu können, sind der Homepage des kantonalen Steueramtes zu entnehmen (www.zh.ch/quellensteuer).
---	--

Ordentliche Veranlagung bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung bzw. bei Heirat mit einer Person, die die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt

	Eine bisher an der Quelle besteuerte Person wird für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn sie: <ul style="list-style-type: none">• die Niederlassungsbewilligung C erhält;• eine Person heiratet, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung C besitzt.
--	---

Unterjährige Steuerpflicht

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, gelten folgende Grundsätze: Für das **satzbestimmende Einkommen** werden die regelmässig fliessenden Einkünfte auf zwölf Monate umgerechnet. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet; sinngemäss werden auch die Abzüge behandelt. Die Umrechnung erfolgt durch das Steueramt.

Einkommen

Die Vermögenssteuer wird nach der **Dauer der Steuerpflicht** erhoben.

Vermögen

Interkantonale und internationale Steuerauscheidung

Besteht die Steuerpflicht nicht ausschliesslich im Kanton Zürich, ist ungeachtet dessen das **gesamte in- und ausländische Einkommen und Vermögen** zu deklarieren.

Deklaration

Das Steueramt nimmt die erforderliche Ausscheidung vor, soweit eine solche nicht mit der Steuererklärung eingereicht wird.

Steuerauscheidung

Bei Steuerpflichtigen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons, die im Kalenderjahr 2024 im Kanton Zürich eine Liegenschaft oder Betriebsstätte erworben oder aufgegeben und so die zürcherische Steuerpflicht begründet oder beendet haben, sind für die Steuerauscheidung zu unterscheiden:

Hinweise zur Steuerauscheidung

- Steuerpflichtige mit Wohnsitz **in einem anderen Kanton**: In beiden Fällen ist vom gesamten Einkommen 2024 und vom gesamten Vermögen Ende 2024 auszugehen.
- Steuerpflichtige mit Wohnsitz **im Ausland**: Es ist je nachdem entweder vom gesamten Einkommen ab Beginn 2024 bis Ende der Steuerpflicht bzw. vom gesamten Vermögen Ende der Steuerpflicht oder vom gesamten Einkommen ab Beginn der Steuerpflicht bis Ende 2024 bzw. vom gesamten Vermögen Ende 2024 auszugehen.

Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft und Vermächtnis, Beteiligung an Erbengemeinschaften

Bei Anfall einer Schenkung, eines Erbvorbezugs, einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses in der Steuerperiode 2024 sind in der Steuererklärung 2024 die **Erträge** zu deklarieren, die in der **Steuerperiode** erzielt wurden. Das gilt auch, wenn eine Erbschaft noch nicht geteilt ist.

Einkommen

In der Steuererklärung 2024 ist das **Vermögen per Ende 2024** einzutragen.

Vermögen

Bei Erbanfall im Kalenderjahr 2024 wird eine Vermögenssteuer erhoben für die Zeit

- ab Beginn 2024 bzw. der Steuerpflicht bis Erbgang (Steuerpflicht des Erblassers)
- ab Erbgang bis Ende 2024 (Steuerpflicht des Erben/Vermächtnisnehmers)

Bei Schenkung oder Erbvorbezug wird die Vermögenssteuer für das ganze Jahr beim Beschenkten/Erbvorbezüger erhoben.

Die zeitliche Abgrenzung der Vermögenssteuerveranlagung erfolgt durch die Steuerbehörden auf Grund Ihrer Angaben auf Seite 4 unter Ziffer 50 der Steuererklärung.

Frist zur Abgabe der Steuererklärung

Die Steuererklärung ist bis am **31. März 2025** einzureichen. Sollten Sie aus irgendwelchen Gründen die Steuererklärung mit den erforderlichen Unterlagen nicht innert Frist einreichen können, so stellen Sie **vor Ablauf dieses Termins** beim **Gemeindesteueramt** ein Gesuch um Fristerstreckung. Mahnfristen sind nicht erstreckbar.

Fristerstreckungen

Fristerstreckungsentscheide des Wohnsitzkantons gelten auch für den Kanton Zürich, sofern der Fristerstreckungsentscheid **vor Ablauf der Frist** zur Einreichung der Steuererklärung im Kanton Zürich dem zuständigen Gemeindesteueramt mitgeteilt wird.

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem andern Kanton

Was geschieht, wenn Sie die Steuererklärung nicht einreichen?

Wer die Steuererklärung oder die Beilagen trotz Mahnung nicht einreicht, wird nach pflichtgemässen Ermessen eingeschätzt. Eine Einschätzung nach pflichtgemässen Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. Sie kann in der Regel nur Erfolg haben, wenn das Versäumte nachgeholt wird.

Einschätzung nach pflichtgemässen Ermessen

Zudem können solche Steuerpflichtige wegen Verletzung von Verfahrenspflichten bestraft werden (siehe dazu Art. 174 DBG sowie § 234 StG; beide Gesetze sehen je eine Busse bis CHF 1'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu CHF 10'000 vor).

Bussen

Zu tiefe Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen
 Gegen Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung oder die Beilagen trotz Mahnung nicht eingereicht haben und daher nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt wurden, ist zudem ein Nachsteuer- und Bussenverfahren wegen Steuerhinterziehung durchzuführen, falls sich nachträglich ergibt, dass die Einschätzung aufgrund der tatsächlichen Faktoren höher ausfällt als die Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen. Wir empfehlen Ihnen daher, auch gegen eine zu tiefe Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen eine Einsprache zu erheben (mit einer entsprechenden Deklaration).

Elektronische Aufbewahrung der Steuerakten

Die Steuererklärungen mit sämtlichen Beilagen sowie sämtliche Einschätzungsakten, wie Auflagen, Eingaben der Steuerpflichtigen und Einschätzungsentscheide werden im kantonalen Steueramt in elektronischer Form aufbewahrt. Die Akten in Papierform werden grundsätzlich nach einer gewissen Zeit nach Vornahme der Einschätzung vernichtet.

Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise

- | | |
|--|---|
| So vermeiden Sie Steuernachforderungen | Je vollständiger und genauer Sie Ihre Steuererklärung und die Beilagen dazu erstellen, desto weniger haben wir Anlass, weitere Überprüfungen vorzunehmen. Sie entlasten damit nicht nur uns, Sie vermeiden damit zusätzliche Steuernachforderungen. |
|--|---|
- | | |
|--------------------------|--|
| Beachten Sie die Fristen | Bitte prüfen Sie alle Unterlagen, die Sie vom Steueramt erhalten, jeweils sogleich genau, seien es Korrespondenzen, Einschätzungsvorschläge, Entscheide oder Steuerrechnungen. Oft sind darin Fristen vorgegeben, deren Verpassen für Sie mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden ist. |
|--------------------------|--|
- | | |
|---|--|
| Wie gehen Sie vor, wenn ein Formular fehlt? | Falls ein notwendiges Formular fehlt, wenden Sie sich an das Gemeindesteueramt Ihres Wohnortes oder besorgen Sie sich dieses unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung). |
|---|--|
- | | |
|---|---|
| Was geschieht bei versuchter Steuerhinterziehung? | Der Versuch einer Steuerhinterziehung ist strafbar. Die Busse beträgt zwei Drittel des Betrages, der bei vollendeter Steuerhinterziehung festzusetzen wäre. |
|---|---|
- | | |
|--|---|
| Was geschieht bei vollendeter Steuerhinterziehung? | Wer in der Steuererklärung vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht und damit erreicht, dass er zu niedrig eingeschätzt wird, schuldet bei Feststellung der unrichtigen Versteuerung neben der Nachsteuer auch eine Busse. Die Busse wird je nach Verschulden festgesetzt und kann ein Drittel bis das Dreifache der Nachsteuer betragen. |
|--|---|
- | | |
|---------------|--|
| Selbstanzeige | Selbstanzeige liegt vor, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bisher nicht versteuertes Einkommen oder Vermögen deklariert wird; die blosse Deklaration ohne Hinweis genügt nicht . Die erstmalige Selbstanzeige bleibt unter gewissen Voraussetzungen straflos. |
|---------------|--|
- | | |
|--------------|---|
| Steuerbetrug | Die Verwendung von falschen, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden (Lohnausweise, Geschäftsbücher, Erfolgsrechnungen und Bilanzen) zum Zwecke der Steuerhinterziehung wird als Vergehen mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft. |
|--------------|---|

Anmerkungen zur Steuerzahlung (für die Staats- und Gemeindesteuern) Steuern 2024

- | | |
|-------------------------|---|
| Definitiver Steuerbezug | Der definitive Steuerbezug für die Steuerperiode 2024 erfolgt nach Einschätzung auf Grund der Steuererklärung 2024. |
|-------------------------|---|
- | | |
|-------------------------|--|
| Zinsen zu Ihren Gunsten | Sämtliche Zahlungen, die Sie im Kalenderjahr 2024 vor dem 1. Oktober 2024 geleistet haben, werden bis zur Zustellung der definitiven Schlussrechnung zu Ihren Gunsten verzinst. |
|-------------------------|--|
- | | |
|------------------------|--|
| Zinsen zu Ihren Lasten | Andererseits werden auf dem definitiven Steuerbetrag in der Schlussrechnung ab dem 1. Oktober 2024 Zinsen zu Lasten der steuerpflichtigen Person berechnet. |
|------------------------|--|
- | | |
|----------|--|
| Zinssatz | Der Zins zu Gunsten wie zu Lasten der steuerpflichtigen Person beträgt im Kalenderjahr 2024 1 %. |
|----------|--|
- | | |
|-----------------|---|
| Schlussrechnung | Je nach Höhe und Zeitpunkt Ihrer bisherigen Zahlungen und Höhe der definitiven Schlussrechnung ergibt sich aus dieser konsequenten Verzinsung ein Zinssaldo zu Ihren Gunsten oder zu Ihren Lasten, der mit der Schlussrechnung gutgeschrieben oder belastet wird. |
|-----------------|---|
- | | |
|-----------------------------|---|
| Stundung und Ratenzahlungen | Zinsen zu Lasten der steuerpflichtigen Person werden auch berechnet bei einer vom Gemeindesteueramt bewilligten Stundung oder bei Ratenzahlungen von Steuern. |
|-----------------------------|---|

Steuern 2025

In der Regel erhalten Sie die provisorische Steuerrechnung für die Steuerperiode 2025 auf Grund der letzten Steuererklärung, der letzten Einschätzung oder des mutmasslichen Steuerbetrags für die laufende Steuerperiode.	Provisorischer Steuerbezug
Sämtliche Zahlungen, die Sie im Kalenderjahr 2025 vor dem 1. Oktober 2025 geleistet haben, werden bis zur Zustellung der definitiven Schlussrechnung zu Ihren Gunsten verzinst.	Zinsen zu Ihren Gunsten
Andererseits werden auf dem definitiven Steuerbetrag in der Schlussrechnung ab dem 1. Oktober 2025 Zinsen zu Lasten der steuerpflichtigen Person berechnet.	Zinsen zu Ihren Lasten
Im Ergebnis werden demnach alle Vorauszahlungen vor dem 1. Oktober 2025 zu Gunsten der steuerpflichtigen Person verzinst.	Vorauszahlungen
Wenn sich die Einkommensverhältnisse im Kalenderjahr 2025 im Vergleich zum Kalenderjahr 2024 erheblich geändert haben, können Sie Ihre Steuerzahlungen für die Steuerperiode 2025 diesen neuen Einkommensverhältnissen anpassen oder ausnahmsweise beim Gemeindesteueramt die Ausstellung einer den neuen Verhältnissen angepassten Steuerrechnung beantragen.	Einkommensveränderungen im Kalenderjahr 2025
Der Zins zu Gunsten wie zu Lasten (Vergütungs- bzw. Ausgleichszins) der steuerpflichtigen Person beträgt im Kalenderjahr 2025 1%.	Zinssatz
Zinsen zu Lasten der steuerpflichtigen Person werden auch berechnet bei einer vom Gemeindesteueramt bewilligten Stundung oder bei Ratenzahlungen von Steuern.	Stundung und Ratenzahlungen
Verzugszins nach Zustellung von Schlussrechnungen Der Verzugszins beträgt nach der Zustellung von Schlussrechnungen und Ablauf der dreissigtägigen Zahlungsfrist seit 1. Januar 2008 4,5%. Mit Beschluss vom 1. April 2020 hat der Regierungsrat den Verzugszins vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 2020 von 4,5% auf 0,25% gesenkt.	Verzugszins

Was ist neu in der Steuerperiode 2024?

Liegenschaften

Liegenschaften sind ab der Steuerperiode 2024 ausschliesslich im Liegenschaftenverzeichnis zu erfassen. Es besteht keine Möglichkeit mehr, den Ertrag, die Unterhaltskosten und den Vermögenssteuerwert einer einzelnen Liegenschaft direkt ins Hauptformular einzutragen. Die Details zur Deklaration von Liegenschaftserträgen, Unterhaltskosten und Vermögenssteuerwert finden Sie im Abschnitt «Liegenschaftenverzeichnis» auf den Seiten 28–30 dieser Wegleitung.

Aus- und Weiterbildungskosten

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten können nur noch effektiv geltend gemacht werden. Die bisherige Möglichkeit eines Pauschalabzugs unter den Berufsauslagen entfällt. Die Erläuterungen zum Abzug finden Sie auf der Seite 16.

Kinderdrittbetreuungskosten

Der Maximalabzug für die Kosten der Fremdbetreuung von Kindern ist bei der Staatssteuer per 1.1.2024 auf CHF 25'000 erhöht worden. Bei der direkten Bundesteuer beträgt der Maximalabzug CHF 25'500.

Teuerungsausgleich

Um der Teuerung Rechnung zu tragen, sind per 1.1.2024 zahlreiche Abzüge sowie die Steuertarife angepasst worden. Die Informationen zu Höhe und Voraussetzungen der einzelnen Abzüge finden Sie auf den Seiten 12–17 dieser Wegleitung. Die Abzugshöhe ist zudem auch in den massgeblichen Formularen aufgeführt.

Einkünfte im In- und Ausland

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit [Ziffer 1]

Haupterwerb [Ziffer 1.1]

Als **Einkommen** aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sind alle im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen anzugeben, ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und Form der Ausrichtung. Anzugeben sind insbesondere auch

- Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen;
- als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen;
- Naturalbezüge;
- vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten;
- Mitarbeiterbeteiligungen (wie Aktien, Optionen, Anwartschaften).

In der Steuererklärung ist der **Nettolohn** (d.h. der Lohn nach Abzug von AHV/IV/EO- und ALV-Prämien, der laufenden Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung) einzutragen.

Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Lohnausweise der Steuererklärung beizulegen.

Bestehen **zeitliche Lücken** in der Erwerbstätigkeit, so sind diese ausdrücklich zu bezeichnen, damit klar ersichtlich ist, dass nicht vergessen wurde, eine entsprechende Einkommensbescheinigung beizulegen.

Nebenerwerb [Ziffer 1.2]

Hier sind sämtliche Einkünfte aus unselbständigen Nebenerwerbstätigkeiten aufzuführen. Nicht aufzuführen sind solche Einkünfte, für welche Quellensteuern gemäss dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit bezahlt wurden. Der Steuererklärung ist jedoch die Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse beizulegen.

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit [Ziffer 2]

Haupterwerb [Ziffer 2.1]

Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, geben ihre Einkünfte mit dem Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung oder dem Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung an. Aus dem «Merkblatt zum Hilfsblatt A (mit kaufmännischer und vereinfachter Buchführung)» geht hervor, welche weiteren Beilagen noch einzureichen sind. Das «Merkblatt zum Hilfsblatt A (mit kaufmännischer und vereinfachter Buchführung)» kann unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung) bezogen werden.

Führen Sie einen Landwirtschaftsbetrieb? Dann verwenden Sie bitte das Hilfsblatt B oder das Hilfsblatt G. Beachten Sie die Wegleitung zu diesen Hilfsblättern. Hilfsblätter können, wenn sie in den Steuerklärungsunterlagen nicht enthalten sind, beim Gemeindesteueramt oder unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung) bezogen werden. Wenn Sie **kaufmännisch Buch** führen, reichen Sie eine unterzeichnete Jahresrechnung (Einzelabschluss mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) ein.

Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben Urkunden und sonstige Belege, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufzubewahren (**Aufbewahrungspflicht**). Wer nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung ordnungsgemässe Geschäftsbücher führt, erfüllt damit ohne weiteres die steuerrechtliche **Aufzeichnungspflicht**.

Bei Geschäftsaufgabe realisierte stille Reserven (**Liquidationsgewinne**) bilden Teil des steuerbaren selbständigen Erwerbseinkommens. Sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer werden bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität stille Reserven, die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisiert worden sind, gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Solche Liquidationsgewinne können unter Ziffer 16.5 wieder von den Einkünften abgezogen werden.

Gewinne auf **Grundstücken des Geschäftsvermögens** werden bei der **Staatssteuer** im Hinblick auf die separate Grundstückgewinnsteuer nur so weit den steuerbaren Einkünften zugerechnet, als Erwerbspreis und wertvermehrnde Aufwendungen, einschliesslich der Baukreditzinsen, den Einkommenssteuerwert übersteigen. Demgegenüber unterliegen bei der **Bundessteuer** Gewinne auf Grundstücken des Geschäftsvermögens vollumfänglich der Einkommenssteuer. In Ziffer 2 der Steuererklärung ist für Staats- und Bundessteuer das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit inklusive allfälliger Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens zu deklarieren. Für die Staatssteuer ist der bei der Einkommenssteuer freizustellende Teil des Grundstückgewinns in Ziffer 16.5 der Steuererklärung, Kolonne Staatssteuer, abzuziehen.

Personen, die mit Liegenschaften handeln, werden im Übrigen speziell auf § 221 Abs. 2 Steuergesetz hingewiesen. Danach können solche Personen bei der **Grund-**

Einkünfte im In- und Ausland
Einkünfte 2014
1. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
1.1. Haupterwerb
1.2. Nebenerwerb
2. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Form von Gewinnen
3. Einkünfte aus Kapitalerträgen
4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
5. Einkünfte aus Erbschaften, Schenkungen, Rückstellungen
6. Einkünfte aus anderen Quellen
7. Sonstige Einkünfte
8. Einkünfte aus anderen Quellen
9. Einkünfte aus anderen Quellen
10. Einkünfte aus anderen Quellen
11. Einkünfte aus anderen Quellen
12. Einkünfte aus anderen Quellen
13. Einkünfte aus anderen Quellen
14. Einkünfte aus anderen Quellen
15. Einkünfte aus anderen Quellen
16. Einkünfte aus anderen Quellen
17. Einkünfte aus anderen Quellen
18. Einkünfte aus anderen Quellen
19. Einkünfte aus anderen Quellen
20. Einkünfte aus anderen Quellen
21. Einkünfte aus anderen Quellen
22. Einkünfte aus anderen Quellen
23. Einkünfte aus anderen Quellen
24. Einkünfte aus anderen Quellen
25. Einkünfte aus anderen Quellen
26. Einkünfte aus anderen Quellen
27. Einkünfte aus anderen Quellen
28. Einkünfte aus anderen Quellen
29. Einkünfte aus anderen Quellen
30. Einkünfte aus anderen Quellen
31. Einkünfte aus anderen Quellen
32. Einkünfte aus anderen Quellen
33. Einkünfte aus anderen Quellen
34. Einkünfte aus anderen Quellen
35. Einkünfte aus anderen Quellen
36. Einkünfte aus anderen Quellen
37. Einkünfte aus anderen Quellen
38. Einkünfte aus anderen Quellen
39. Einkünfte aus anderen Quellen
40. Einkünfte aus anderen Quellen
41. Einkünfte aus anderen Quellen
42. Einkünfte aus anderen Quellen
43. Einkünfte aus anderen Quellen
44. Einkünfte aus anderen Quellen
45. Einkünfte aus anderen Quellen
46. Einkünfte aus anderen Quellen
47. Einkünfte aus anderen Quellen
48. Einkünfte aus anderen Quellen
49. Einkünfte aus anderen Quellen
50. Einkünfte aus anderen Quellen
51. Einkünfte aus anderen Quellen
52. Einkünfte aus anderen Quellen
53. Einkünfte aus anderen Quellen
54. Einkünfte aus anderen Quellen
55. Einkünfte aus anderen Quellen
56. Einkünfte aus anderen Quellen
57. Einkünfte aus anderen Quellen
58. Einkünfte aus anderen Quellen
59. Einkünfte aus anderen Quellen
60. Einkünfte aus anderen Quellen
61. Einkünfte aus anderen Quellen
62. Einkünfte aus anderen Quellen
63. Einkünfte aus anderen Quellen
64. Einkünfte aus anderen Quellen
65. Einkünfte aus anderen Quellen
66. Einkünfte aus anderen Quellen
67. Einkünfte aus anderen Quellen
68. Einkünfte aus anderen Quellen
69. Einkünfte aus anderen Quellen
70. Einkünfte aus anderen Quellen
71. Einkünfte aus anderen Quellen
72. Einkünfte aus anderen Quellen
73. Einkünfte aus anderen Quellen
74. Einkünfte aus anderen Quellen
75. Einkünfte aus anderen Quellen
76. Einkünfte aus anderen Quellen
77. Einkünfte aus anderen Quellen
78. Einkünfte aus anderen Quellen
79. Einkünfte aus anderen Quellen
80. Einkünfte aus anderen Quellen
81. Einkünfte aus anderen Quellen
82. Einkünfte aus anderen Quellen
83. Einkünfte aus anderen Quellen
84. Einkünfte aus anderen Quellen
85. Einkünfte aus anderen Quellen
86. Einkünfte aus anderen Quellen
87. Einkünfte aus anderen Quellen
88. Einkünfte aus anderen Quellen
89. Einkünfte aus anderen Quellen
90. Einkünfte aus anderen Quellen
91. Einkünfte aus anderen Quellen
92. Einkünfte aus anderen Quellen
93. Einkünfte aus anderen Quellen
94. Einkünfte aus anderen Quellen
95. Einkünfte aus anderen Quellen
96. Einkünfte aus anderen Quellen
97. Einkünfte aus anderen Quellen
98. Einkünfte aus anderen Quellen
99. Einkünfte aus anderen Quellen
100. Einkünfte aus anderen Quellen

Lohnausweis - Certificat de salaire - Certificato di salario
Rechtsbescheinigung - Attestazione di retribuzione
A. Lohnausweis
B. Lohnausweis
C. Lohnausweis
D. Lohnausweis
E. Lohnausweis
F. Lohnausweis
G. Lohnausweis
H. Lohnausweis
I. Lohnausweis
J. Lohnausweis
K. Lohnausweis
L. Lohnausweis
M. Lohnausweis
N. Lohnausweis
O. Lohnausweis
P. Lohnausweis
Q. Lohnausweis
R. Lohnausweis
S. Lohnausweis
T. Lohnausweis
U. Lohnausweis
V. Lohnausweis
W. Lohnausweis
X. Lohnausweis
Y. Lohnausweis
Z. Lohnausweis
aa. Lohnausweis
ab. Lohnausweis
ac. Lohnausweis
ad. Lohnausweis
ae. Lohnausweis
af. Lohnausweis
ag. Lohnausweis
ah. Lohnausweis
ai. Lohnausweis
aj. Lohnausweis
ak. Lohnausweis
al. Lohnausweis
am. Lohnausweis
an. Lohnausweis
ao. Lohnausweis
ap. Lohnausweis
aq. Lohnausweis
ar. Lohnausweis
as. Lohnausweis
at. Lohnausweis
au. Lohnausweis
av. Lohnausweis
aw. Lohnausweis
ax. Lohnausweis
ay. Lohnausweis
az. Lohnausweis
ba. Lohnausweis
bb. Lohnausweis
bc. Lohnausweis
bd. Lohnausweis
be. Lohnausweis
bf. Lohnausweis
bg. Lohnausweis
bh. Lohnausweis
bi. Lohnausweis
bj. Lohnausweis
bk. Lohnausweis
bl. Lohnausweis
bm. Lohnausweis
bn. Lohnausweis
bo. Lohnausweis
bp. Lohnausweis
bq. Lohnausweis
br. Lohnausweis
bs. Lohnausweis
bt. Lohnausweis
bu. Lohnausweis
bv. Lohnausweis
bw. Lohnausweis
bx. Lohnausweis
by. Lohnausweis
bz. Lohnausweis
ca. Lohnausweis
cb. Lohnausweis
cc. Lohnausweis
cd. Lohnausweis
ce. Lohnausweis
cf. Lohnausweis
cg. Lohnausweis
ch. Lohnausweis
ci. Lohnausweis
cj. Lohnausweis
ck. Lohnausweis
cl. Lohnausweis
cm. Lohnausweis
cn. Lohnausweis
co. Lohnausweis
cp. Lohnausweis
cq. Lohnausweis
cr. Lohnausweis
cs. Lohnausweis
ct. Lohnausweis
cu. Lohnausweis
cv. Lohnausweis
cw. Lohnausweis
cx. Lohnausweis
cy. Lohnausweis
cz. Lohnausweis
da. Lohnausweis
db. Lohnausweis
dc. Lohnausweis
dd. Lohnausweis
de. Lohnausweis
df. Lohnausweis
dg. Lohnausweis
dh. Lohnausweis
di. Lohnausweis
dj. Lohnausweis
dk. Lohnausweis
dl. Lohnausweis
dm. Lohnausweis
dn. Lohnausweis
do. Lohnausweis
dp. Lohnausweis
dq. Lohnausweis
dr. Lohnausweis
ds. Lohnausweis
dt. Lohnausweis
du. Lohnausweis
dv. Lohnausweis
dw. Lohnausweis
dx. Lohnausweis
dy. Lohnausweis
dz. Lohnausweis
ea. Lohnausweis
eb. Lohnausweis
ec. Lohnausweis
ed. Lohnausweis
ee. Lohnausweis
ef. Lohnausweis
eg. Lohnausweis
eh. Lohnausweis
ei. Lohnausweis
ej. Lohnausweis
ek. Lohnausweis
el. Lohnausweis
em. Lohnausweis
en. Lohnausweis
eo. Lohnausweis
ep. Lohnausweis
eq. Lohnausweis
er. Lohnausweis
es. Lohnausweis
et. Lohnausweis
eu. Lohnausweis
ev. Lohnausweis
ew. Lohnausweis
ex. Lohnausweis
ey. Lohnausweis
ez. Lohnausweis
fa. Lohnausweis
fb. Lohnausweis
fc. Lohnausweis
fd. Lohnausweis
fe. Lohnausweis
ff. Lohnausweis
fg. Lohnausweis
fh. Lohnausweis
fi. Lohnausweis
fj. Lohnausweis
fk. Lohnausweis
fl. Lohnausweis
fm. Lohnausweis
fn. Lohnausweis
fo. Lohnausweis
fp. Lohnausweis
fq. Lohnausweis
fr. Lohnausweis
fs. Lohnausweis
ft. Lohnausweis
fu. Lohnausweis
fv. Lohnausweis
fw. Lohnausweis
fx. Lohnausweis
fy. Lohnausweis
fz. Lohnausweis
ga. Lohnausweis
gb. Lohnausweis
gc. Lohnausweis
gd. Lohnausweis
ge. Lohnausweis
gf. Lohnausweis
gg. Lohnausweis
gh. Lohnausweis
gi. Lohnausweis
gj. Lohnausweis
gk. Lohnausweis
gl. Lohnausweis
gm. Lohnausweis
gn. Lohnausweis
go. Lohnausweis
gp. Lohnausweis
gq. Lohnausweis
gr. Lohnausweis
gs. Lohnausweis
gt. Lohnausweis
gu. Lohnausweis
gv. Lohnausweis
gw. Lohnausweis
gx. Lohnausweis
gy. Lohnausweis
gz. Lohnausweis
ha. Lohnausweis
hb. Lohnausweis
hc. Lohnausweis
hd. Lohnausweis
he. Lohnausweis
hf. Lohnausweis
hg. Lohnausweis
hh. Lohnausweis
hi. Lohnausweis
hj. Lohnausweis
hk. Lohnausweis
hl. Lohnausweis
hm. Lohnausweis
hn. Lohnausweis
ho. Lohnausweis
hp. Lohnausweis
hq. Lohnausweis
hr. Lohnausweis
hs. Lohnausweis
ht. Lohnausweis
hu. Lohnausweis
hv. Lohnausweis
hw. Lohnausweis
hx. Lohnausweis
hy. Lohnausweis
hz. Lohnausweis
ia. Lohnausweis
ib. Lohnausweis
ic. Lohnausweis
id. Lohnausweis
ie. Lohnausweis
if. Lohnausweis
ig. Lohnausweis
ih. Lohnausweis
ii. Lohnausweis
ij. Lohnausweis
ik. Lohnausweis
il. Lohnausweis
im. Lohnausweis
in. Lohnausweis
io. Lohnausweis
ip. Lohnausweis
iq. Lohnausweis
ir. Lohnausweis
is. Lohnausweis
it. Lohnausweis
iu. Lohnausweis
iv. Lohnausweis
iw. Lohnausweis
ix. Lohnausweis
iy. Lohnausweis
iz. Lohnausweis
ja. Lohnausweis
jb. Lohnausweis
jc. Lohnausweis
jd. Lohnausweis
je. Lohnausweis
jf. Lohnausweis
jg. Lohnausweis
jh. Lohnausweis
ji. Lohnausweis
jj. Lohnausweis
jk. Lohnausweis
jl. Lohnausweis
jm. Lohnausweis
jn. Lohnausweis
jo. Lohnausweis
jp. Lohnausweis
jq. Lohnausweis
jr. Lohnausweis
js. Lohnausweis
jt. Lohnausweis
ju. Lohnausweis
jv. Lohnausweis
jw. Lohnausweis
jx. Lohnausweis
jy. Lohnausweis
jz. Lohnausweis
ka. Lohnausweis
kb. Lohnausweis
kc. Lohnausweis
kd. Lohnausweis
ke. Lohnausweis
kf. Lohnausweis
kg. Lohnausweis
kh. Lohnausweis
ki. Lohnausweis
kj. Lohnausweis
kl. Lohnausweis
km. Lohnausweis
kn. Lohnausweis
ko. Lohnausweis
kp. Lohnausweis
kq. Lohnausweis
kr. Lohnausweis
ks. Lohnausweis
kt. Lohnausweis
ku. Lohnausweis
kv. Lohnausweis
kw. Lohnausweis
kx. Lohnausweis
ky. Lohnausweis
kz. Lohnausweis
la. Lohnausweis
lb. Lohnausweis
lc. Lohnausweis
ld. Lohnausweis
le. Lohnausweis
lf. Lohnausweis
lg. Lohnausweis
lh. Lohnausweis
li. Lohnausweis
lj. Lohnausweis
lk. Lohnausweis
ll. Lohnausweis
lm. Lohnausweis
ln. Lohnausweis
lo. Lohnausweis
lp. Lohnausweis
lq. Lohnausweis
lr. Lohnausweis
ls. Lohnausweis
lt. Lohnausweis
lu. Lohnausweis
lv. Lohnausweis
lw. Lohnausweis
lx. Lohnausweis
ly. Lohnausweis
lz. Lohnausweis
ma. Lohnausweis
mb. Lohnausweis
mc. Lohnausweis
md. Lohnausweis
me. Lohnausweis
mf. Lohnausweis
mg. Lohnausweis
mh. Lohnausweis
mi. Lohnausweis
mj. Lohnausweis
mk. Lohnausweis
ml. Lohnausweis
mm. Lohnausweis
mn. Lohnausweis
mo. Lohnausweis
mp. Lohnausweis
mq. Lohnausweis
mr. Lohnausweis
ms. Lohnausweis
mt. Lohnausweis
mu. Lohnausweis
mv. Lohnausweis
mw. Lohnausweis
mx. Lohnausweis
my. Lohnausweis
mz. Lohnausweis
na. Lohnausweis
nb. Lohnausweis
nc. Lohnausweis
nd. Lohnausweis
ne. Lohnausweis
nf. Lohnausweis
ng. Lohnausweis
nh. Lohnausweis
ni. Lohnausweis
nj. Lohnausweis
nk. Lohnausweis
nl. Lohnausweis
nm. Lohnausweis
nn. Lohnausweis
no. Lohnausweis
np. Lohnausweis
nq. Lohnausweis
nr. Lohnausweis
ns. Lohnausweis
nt. Lohnausweis
nu. Lohnausweis
nv. Lohnausweis
nw. Lohnausweis
nx. Lohnausweis
ny. Lohnausweis
nz. Lohnausweis
oa. Lohnausweis
ob. Lohnausweis
oc. Lohnausweis
od. Lohnausweis
oe. Lohnausweis
of. Lohnausweis
og. Lohnausweis
oh. Lohnausweis
oi. Lohnausweis
oj. Lohnausweis
ok. Lohnausweis
ol. Lohnausweis
om. Lohnausweis
on. Lohnausweis
oo. Lohnausweis
op. Lohnausweis
oq. Lohnausweis
or. Lohnausweis
os. Lohnausweis
ot. Lohnausweis
ou. Lohnausweis
ov. Lohnausweis
ow. Lohnausweis
ox. Lohnausweis
oy. Lohnausweis
oz. Lohnausweis
pa. Lohnausweis
pb. Lohnausweis
pc. Lohnausweis
pd. Lohnausweis
pe. Lohnausweis
pf. Lohnausweis
pg. Lohnausweis
ph. Lohnausweis
pi. Lohnausweis
pj. Lohnausweis
pk. Lohnausweis
pl. Lohnausweis
pm. Lohnausweis
pn. Lohnausweis
po. Lohnausweis
pp. Lohnausweis
pq. Lohnausweis
pr. Lohnausweis
ps. Lohnausweis
pt. Lohnausweis
pu. Lohnausweis
pv. Lohnausweis
pw. Lohnausweis
px. Lohnausweis
py. Lohnausweis
pz. Lohnausweis
qa. Lohnausweis
qb. Lohnausweis
qc. Lohnausweis
qd. Lohnausweis
qe. Lohnausweis
qf. Lohnausweis
qg. Lohnausweis
qh. Lohnausweis
qi. Lohnausweis
qj. Lohnausweis
qk. Lohnausweis
ql. Lohnausweis
qm. Lohnausweis
qn. Lohnausweis
qo. Lohnausweis
qp. Lohnausweis
qq. Lohnausweis
qr. Lohnausweis
qs. Lohnausweis
qt. Lohnausweis
qu. Lohnausweis
qv. Lohnausweis
qw. Lohnausweis
qx. Lohnausweis
qy. Lohnausweis
qz. Lohnausweis
ra. Lohnausweis
rb. Lohnausweis
rc. Lohnausweis
rd. Lohnausweis
re. Lohnausweis
rf. Lohnausweis
rg. Lohnausweis
rh. Lohnausweis
ri. Lohnausweis
rj. Lohnausweis
rk. Lohnausweis
rl. Lohnausweis
rm. Lohnausweis
rn. Lohnausweis
ro. Lohnausweis
rp. Lohnausweis
rq. Lohnausweis
rr. Lohnausweis
rs. Lohnausweis
rt. Lohnausweis
ru. Lohnausweis
rv. Lohnausweis
rw. Lohnausweis
rx. Lohnausweis
ry. Lohnausweis
rz. Lohnausweis
sa. Lohnausweis
sb. Lohnausweis
sc. Lohnausweis
sd. Lohnausweis
se. Lohnausweis
sf. Lohnausweis
sg. Lohnausweis
sh. Lohnausweis
si. Lohnausweis
sj. Lohnausweis
sk. Lohnausweis
sl. Lohnausweis
sm. Lohnausweis
sn. Lohnausweis
so. Lohnausweis
sp. Lohnausweis
sq. Lohnausweis
sr. Lohnausweis
ss. Lohnausweis
st. Lohnausweis
su. Lohnausweis
sv. Lohnausweis
sw. Lohnausweis
sx. Lohnausweis
sy. Lohnausweis
sz. Lohnausweis
ta. Lohnausweis
tb. Lohnausweis
tc. Lohnausweis
td. Lohnausweis
te. Lohnausweis
tf. Lohnausweis
tg. Lohnausweis
th. Lohnausweis
ti. Lohnausweis
tj. Lohnausweis
tk. Lohnausweis
tl. Lohnausweis
tm. Lohnausweis
tn. Lohnausweis
to. Lohnausweis
tp. Lohnausweis
tq. Lohnausweis
tr. Lohnausweis
ts. Lohnausweis
tt. Lohnausweis
tu. Lohnausweis
tv. Lohnausweis
tw. Lohnausweis
tx. Lohnausweis
ty. Lohnausweis
tz. Lohnausweis
ua. Lohnausweis
ub. Lohnausweis
uc. Lohnausweis
ud. Lohnausweis
ue. Lohnausweis
uf. Lohnausweis
ug. Lohnausweis
uh. Lohnausweis
ui. Lohnausweis
uj. Lohnausweis
uk. Lohnausweis
ul. Lohnausweis
um. Lohnausweis
un. Lohnausweis
uo. Lohnausweis
up. Lohnausweis
uq. Lohnausweis
ur. Lohnausweis
us. Lohnausweis
ut. Lohnausweis
uu. Lohnausweis
uv. Lohnausweis
uw. Lohnausweis
ux. Lohnausweis
uy. Lohnausweis
uz. Lohnausweis
va. Lohnausweis
vb. Lohnausweis
vc. Lohnausweis
vd. Lohnausweis
ve. Lohnausweis
vf. Lohnausweis
vg. Lohnausweis
vh. Lohnausweis
vi. Lohnausweis
vj. Lohnausweis
vk. Lohnausweis
vl. Lohnausweis
vm. Lohnausweis
vn. Lohnausweis
vo. Lohnausweis
vp. Lohnausweis
vq. Lohnausweis
vr. Lohnausweis
vs. Lohnausweis
vt. Lohnausweis
vu. Lohnausweis
vv. Lohnausweis
vw. Lohnausweis
vx. Lohnausweis
vy. Lohnausweis
vz. Lohnausweis
wa. Lohnausweis
wb. Lohnausweis
wc. Lohnausweis
wd. Lohnausweis
we. Lohnausweis
wf. Lohnausweis
wg. Lohnausweis
wh. Lohnausweis
wi. Lohnausweis
wj. Lohnausweis
wk. Lohnausweis
wl. Lohnausweis
wm. Lohnausweis
wn. Lohnausweis
wo. Lohnausweis
wp. Lohnausweis
wq. Lohnausweis
wr. Lohnausweis
ws. Lohnausweis
wt. Lohnausweis
wu. Lohnausweis
wv. Lohnausweis
ww. Lohnausweis
wx. Lohnausweis
wy. Lohnausweis
wz. Lohnausweis
xa. Lohnausweis
xb. Lohnausweis
xc. Lohnausweis
xd. Lohnausweis
xe. Lohnausweis
xf. Lohnausweis
xg. Lohnausweis
xh. Lohnausweis
xi. Lohnausweis
xj. Lohnausweis
xk. Lohnausweis
xl. Lohnausweis
xm. Lohnausweis
xn. Lohnausweis
xo. Lohnausweis
xp. Lohnausweis
xq. Lohnausweis
xr. Lohnausweis
xs. Lohnausweis
xt. Lohnausweis
xu. Lohnausweis
xv. Lohnausweis
xw. Lohnausweis
xx. Lohnausweis
xy. Lohnausweis
xz. Lohnausweis
ya. Lohnausweis
yb. Lohnausweis
yc. Lohnausweis
yd. Lohnausweis
ye. Lohnausweis
yf. Lohnausweis
yg. Lohnausweis
yh. Lohnausweis
yi. Lohnausweis
yj. Lohnausweis
yk. Lohnausweis
yl. Lohnausweis
ym. Lohnausweis
yn. Lohnausweis
yo. Lohnausweis
yp. Lohnausweis
yq. Lohnausweis
yr. Lohnausweis
ys. Lohnausweis
yt. Lohnausweis
yu. Lohnausweis
yv. Lohnausweis
yw. Lohnausweis
yx. Lohnausweis
yy. Lohnausweis
yz. Lohnausweis
za. Lohnausweis
zb. Lohnausweis
zc. Lohnausweis
zd. Lohnausweis
ze. Lohnausweis
zf. Lohnausweis
zg. Lohnausweis
zh. Lohnausweis
zi. Lohnausweis
zj. Lohnausweis
zk. Lohnausweis
zl. Lohnausweis
zm. Lohnausweis
zn. Lohnausweis
zo. Lohnausweis
zp. Lohnausweis
zq. Lohnausweis
zr. Lohnausweis
zs. Lohnausweis
zt. Lohnausweis
zu. Lohnausweis
zv. Lohnausweis
zw. Lohnausweis
zx. Lohnausweis
zy. Lohnausweis
zz. Lohnausweis

Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung
Kanton Zürich
1. Einkünfte
2. Einkünfte
3. Einkünfte
4. Einkünfte
5. Einkünfte
6. Einkünfte
7. Einkünfte
8. Einkünfte
9. Einkünfte
10. Einkünfte
11. Einkünfte
12. Einkünfte
13. Einkünfte
14. Einkünfte
15. Einkünfte
16. Einkünfte
17. Einkünfte
18. Einkünfte
19. Einkünfte
20. Einkünfte
21. Einkünfte
22. Einkünfte
23. Einkünfte
24. Einkünfte
25. Einkünfte
26. Einkünfte
27. Einkünfte
28. Einkünfte
29. Einkünfte
30. Einkünfte
31. Einkünfte
32. Einkünfte
33. Einkünfte
34. Einkünfte
35. Einkünfte
36. Einkünfte
37. Einkünfte
38. Einkünfte
39. Einkünfte
40. Einkünfte
41. Einkünfte
42. Einkünfte
43. Einkünfte
44. Einkünfte
45. Einkünfte
46. Einkünfte
47. Einkünfte
48. Einkünfte
49. Einkünfte
50. Einkünfte
51. Einkünfte
52. Einkünfte
53. Einkünfte
54. Einkünfte
55. Einkünfte
56. Einkünfte
57. Einkünfte
58. Einkünfte
59. Einkünfte
60. Einkünfte
61. Einkünfte
62. Einkünfte
63. Einkünfte
64. Einkünfte
65. Einkünfte
66. Einkünfte
67. Einkünfte
68. Einkünfte
69. Einkünfte
70. Einkünfte
71. Einkünfte
72. Einkünfte
73. Einkünfte
74. Einkünfte
75. Einkünfte
76. Einkünfte
77. Einkünfte
78. Einkünfte
79. Einkünfte
80. Einkünfte
81. Einkünfte
82. Einkünfte
83. Einkünfte
84. Einkünfte
85. Einkünfte
86. Einkünfte
87. Einkünfte
88. Einkünfte
89. Einkünfte
90. Einkünfte
91. Einkünfte
92. Einkünfte
93. Einkünfte
94. Einkünfte
95. Einkünfte
96. Einkünfte
97. Einkünfte
98. Einkünfte
99. Einkünfte
100. Einkünfte

stückgewinnsteuer weitere mit der Liegenschaft zusammenhängende Aufwendungen geltend machen, soweit sie auf deren Berücksichtigung bei der Einkommenssteuer **ausdrücklich** verzichtet haben. Die entsprechenden Aufwendungen sind für jede einzelne Liegenschaft in einer separaten Aufstellung, die der Steuererklärung beizulegen ist, nachzuweisen.

Nebenerwerb [Ziffer 2.2]

Hier sind sämtliche Einkünfte aus selbständigen Nebenerwerbstätigkeiten anzugeben. Dazu gehören auch Gewinne aus der Veräusserung von Wertschriften und Liegenschaften ausserhalb eines eigentlichen Gewerbes oder Unternehmens, sofern sie aus einer Tätigkeit stammen, welche die schlichte Vermögensverwaltung übersteigt. Für die **Staatssteuer** ist der bei der Einkommenssteuer freizustellende Teil des Grundstückgewinns in Ziffer 16.5 der Steuererklärung, Kolonne Staatssteuer, abzuziehen. Auch hier werden Personen, die mit Liegenschaften handeln, speziell auf § 221 Abs. 2 Steuergesetz hingewiesen (siehe die entsprechenden Ausführungen in der Wegleitung zu Ziffer 2.1).

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten [Ziffer 3]

Diese sind wie folgt steuerbar:

AHV- und IV-Renten [Ziffer 3.1]

zu 100%

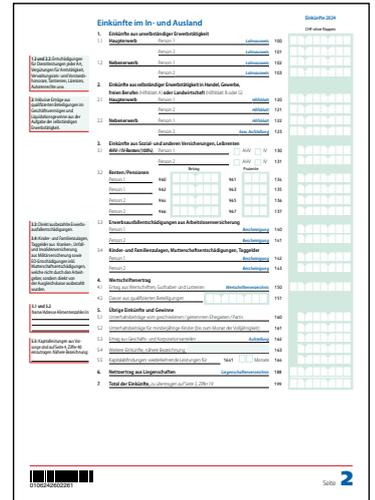
Renten und Pensionen [Ziffer 3.2]

- Renten von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), d.h. Renten von Pensionskassen oder Verbandsvorsorgeeinrichtungen von Selbständigerwerbenden:
 - wenn die Rente **vor** dem 1. Januar 1987 zu laufen begann und der Versicherte mindestens 20% der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat zu 80%
 - wenn die Rente **zwischen 1. Januar 1987 und 31. Dezember 2001** zu laufen begann, das Vorsorgeverhältnis aber am 31. Dezember 1985 (bei der direkten Bundessteuer: 31. Dezember 1986) schon bestand und der Versicherte mindestens 20% der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat zu 80%
 - in allen übrigen Fällen: zu 100%
- Von Arbeitgebern (also nicht von einer Pensionskasse) ausgerichtete Renten zu 100%
- Renten der SUVA und andere Renten aus obligatorischer Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung:
 - wenn die Rente wegen eines vor dem 1. Januar 1986 eingetretenen Nichtberufsunfalls ausgerichtet wird und die Prämien **ausschliesslich** vom Versicherten erbracht worden sind zu 60%
 - wenn die Rente wegen eines vor dem 1. Januar 1986 eingetretenen Nichtberufsunfalls ausgerichtet wird und die Prämien vom Versicherten mindestens zu 20% selbst erbracht worden sind zu 80%
 - in allen übrigen Fällen zu 100%
- Renten aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) zu 100%
- Renten und Ersatzinkünfte der Militärversicherung zu 100%

Folgende Leistungen der Militärversicherung sind jedoch steuerfrei:

 - Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben, einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1. Januar 1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden;
 - Integritätsschadensrenten und Genugtunungsleistungen; Schadenersatzleistungen (Sachleistungen und Kostenvergütungen).
- Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung zu 40%
- Alle anderen Renten zu 100%

Bei nicht zu 100% steuerbaren Renten ist in den Vorkolumnen der Steuererklärung der Gesamtbetrag und in den Hauptkolumnen der steuerbare Teilbetrag einzusetzen.



3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten					
3.1	AHV-/IV-Renten (100%)	Person 1	<input checked="" type="checkbox"/> AHV <input type="checkbox"/> IV	130	2 4 0 0 0
		Person 2	<input type="checkbox"/> AHV <input type="checkbox"/> IV	131	
3.2	Renten/Pensionen	Betrag		Prozente	
	Person 1	960	4 2 0 0 0	961	8 0
	Person 1	962		963	
	Person 2	964		965	
	Person 2	966		967	
					3 3 6 0 0

Einkünfte im In- und Ausland		Einkünfte 2024	
1. Einkünfte aus unselbsttätiger Dienstverrichtung	100		
1.1. Lohn	101		
1.2. Subventionslohn	102		
1.3. Subventionslohn	103		
2. Einkünfte aus selbständiger Dienstverrichtung in Handel, Gewerbe, Dienstleistungen (Hilfs- oder Nebenberuf) (Einkünfte aus 2)	104		
2.1. Subventionslohn	105		
2.2. Subventionslohn	106		
2.3. Subventionslohn	107		
2.4. Subventionslohn	108		
2.5. Subventionslohn	109		
2.6. Subventionslohn	110		
2.7. Subventionslohn	111		
2.8. Subventionslohn	112		
2.9. Subventionslohn	113		
2.10. Subventionslohn	114		
2.11. Subventionslohn	115		
2.12. Subventionslohn	116		
2.13. Subventionslohn	117		
2.14. Subventionslohn	118		
2.15. Subventionslohn	119		
2.16. Subventionslohn	120		
2.17. Subventionslohn	121		
2.18. Subventionslohn	122		
2.19. Subventionslohn	123		
2.20. Subventionslohn	124		
2.21. Subventionslohn	125		
2.22. Subventionslohn	126		
2.23. Subventionslohn	127		
2.24. Subventionslohn	128		
2.25. Subventionslohn	129		
2.26. Subventionslohn	130		
2.27. Subventionslohn	131		
2.28. Subventionslohn	132		
2.29. Subventionslohn	133		
2.30. Subventionslohn	134		
2.31. Subventionslohn	135		
2.32. Subventionslohn	136		
2.33. Subventionslohn	137		
2.34. Subventionslohn	138		
2.35. Subventionslohn	139		
2.36. Subventionslohn	140		
2.37. Subventionslohn	141		
2.38. Subventionslohn	142		
2.39. Subventionslohn	143		
2.40. Subventionslohn	144		
2.41. Subventionslohn	145		
2.42. Subventionslohn	146		
2.43. Subventionslohn	147		
2.44. Subventionslohn	148		
2.45. Subventionslohn	149		
2.46. Subventionslohn	150		
2.47. Subventionslohn	151		
2.48. Subventionslohn	152		
2.49. Subventionslohn	153		
2.50. Subventionslohn	154		
2.51. Subventionslohn	155		
2.52. Subventionslohn	156		
2.53. Subventionslohn	157		
2.54. Subventionslohn	158		
2.55. Subventionslohn	159		
2.56. Subventionslohn	160		
2.57. Subventionslohn	161		
2.58. Subventionslohn	162		
2.59. Subventionslohn	163		
2.60. Subventionslohn	164		
2.61. Subventionslohn	165		
2.62. Subventionslohn	166		
2.63. Subventionslohn	167		
2.64. Subventionslohn	168		
2.65. Subventionslohn	169		
2.66. Subventionslohn	170		
2.67. Subventionslohn	171		
2.68. Subventionslohn	172		
2.69. Subventionslohn	173		
2.70. Subventionslohn	174		
2.71. Subventionslohn	175		
2.72. Subventionslohn	176		
2.73. Subventionslohn	177		
2.74. Subventionslohn	178		
2.75. Subventionslohn	179		
2.76. Subventionslohn	180		
2.77. Subventionslohn	181		
2.78. Subventionslohn	182		
2.79. Subventionslohn	183		
2.80. Subventionslohn	184		
2.81. Subventionslohn	185		
2.82. Subventionslohn	186		
2.83. Subventionslohn	187		
2.84. Subventionslohn	188		
2.85. Subventionslohn	189		
2.86. Subventionslohn	190		
2.87. Subventionslohn	191		
2.88. Subventionslohn	192		
2.89. Subventionslohn	193		
2.90. Subventionslohn	194		
2.91. Subventionslohn	195		
2.92. Subventionslohn	196		
2.93. Subventionslohn	197		
2.94. Subventionslohn	198		
2.95. Subventionslohn	199		
2.96. Subventionslohn	200		
2.97. Subventionslohn	201		
2.98. Subventionslohn	202		
2.99. Subventionslohn	203		
2.100. Subventionslohn	204		

Unterstützungsleistungen wie Pflegebeiträge, Hilflosenentschädigungen, Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Arbeitslosenhilfen und Gemeindegzuschüsse, welche Bezüglern von AHV-, IV- und UVG-Leistungen ausgerichtet werden, sind nicht steuerbar.

Erwerbsausfallentschädigungen aus Arbeitslosenversicherung [Ziffer 3.3]
Die entsprechenden Bescheinigungen sind beizulegen.

Kinder- und Familienzulagen, Mutterschaftsentschädigungen, Taggelder [Ziffer 3.4]

Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, aus Militärversicherung sowie die von Ausgleichskassen direkt ausbezahlten Kinder- und Familienzulagen und Mutterschaftsentschädigungen sind steuerpflichtiges Einkommen. Sind sie nicht durch die Arbeitgeber im Lohnausweis bescheinigt und von dort mit dem Lohn in die Steuererklärung übertragen worden, sind solche Leistungen hier einzutragen. Verlangen Sie bei der Versicherungseinrichtung eine **Bescheinigung** über diese Einkünfte und reichen Sie diese mit der Steuererklärung ein.

Wertschriftenenertrag [Ziffer 4]

Bitte lesen Sie die Erläuterungen zum «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis» auf den Seiten 24–27 dieser Wegleitung.
Ertrag aus Nutzniessung ist zu 100% einzutragen.

Übrige Einkünfte und Gewinne [Ziffer 5]

Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten [Ziffer 5.1]

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich zukommen, sind von diesen als Einkommen anzugeben.

Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder [Ziffer 5.2]

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten oder ledige Steuerpflichtige für Kinder erhalten, sind bis und mit dem Monat, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht, als Einkommen in die Steuererklärung einzutragen. Den Alimenten gleichgestellt sind Alimentenbevorschussungen. Nicht mehr als Einkommen zu deklarieren sind somit die Alimente, welche Sie nach dem Monat, in dem das Kind 18 Jahre alt geworden ist, weiter erhalten.

Ertrag aus Geschäfts- und Korporationsanteilen [Ziffer 5.3]

Einkünfte aus Geschäfts- und Korporationsanteilen sind von den Inhabern anteilmässig entsprechend ihrer Beteiligungsquote zu deklarieren.

Weitere Einkünfte [Ziffer 5.4]

Hier sind weitere Einkünfte einzutragen, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie zum Beispiel im Lohnausweis nicht ausgewiesene Trinkgelder, wiederkehrende Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile. Ebenfalls sind Bundesbeiträge an vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen als weitere Einkünfte zu deklarieren soweit sie die in der Steuerperiode geltend gemachten effektiven berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten übersteigen.
Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte, mit Einschluss von Naturalbezügen jeder Art, steuerpflichtig sind. Vorbehalten bleiben die im Steuergesetz erwähnten steuerfreien Einkünfte. Bei Unsicherheiten über die Steuerbarkeit wenden Sie sich an das zuständige Gemeindesteueramt.

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen [Ziffer 5.5]

Diese werden bei der Ermittlung des Steuersatzes zu dem Betrag eingesetzt, welcher der jährlichen Leistung entspricht.

Nettoertrag aus Liegenschaften [Ziffer 6]

Erträge aus Liegenschaften sowie die Unterhaltskosten sind im Formular «Liegenschaftsverzeichnis» einzutragen. Die Erläuterungen dazu finden Sie auf den Seiten 28–29 dieser Wegleitung.

Abzüge

Berufsauslagen [Ziffer 11]

Unselbständigerwerbende haben der Steuererklärung ein vollständig und genau ausgefülltes Formular «Berufsauslagen» beizulegen und können ihre Berufsauslagen, soweit sie nicht vom Arbeitgeber getragen werden, mit den nachstehenden Beträgen geltend machen (die nachfolgenden Überschriften beziehen sich auf das Formular «Berufsauslagen»):

1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

- 1.1 bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus) **die notwendigen Abonnementskosten**
- 1.2 bei ständiger Benützung eines eigenen Fahrrades oder Kleinmotorrades mit gelbem Kontrollschild **im Jahr CHF 700**
- 1.3 bei ständiger Benützung eines Motorrades oder Autos **die Abonnementskosten des öffentlichen Verkehrsmittels**

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur **ausnahmsweise** geltend gemacht werden, wenn

- ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt, das heisst, wenn die Wohn- oder Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle mindestens 1 km entfernt ist oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustür zum Arbeitsplatz und zurück) erzielt werden kann;
- die steuerpflichtige Person auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers das private Motorfahrzeug tatsächlich ständig während der Arbeitszeit benützt und für die Fahrten zwischen der Wohn- und der Arbeitsstätte keine Entschädigung erhält (Bestätigung des Arbeitgebers ist beizulegen);
- die steuerpflichtige Person infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen (bitte Bescheinigung des Arztes beilegen).

In diesen Fällen können geltend gemacht werden:

- für Motorrad mit weissem Kontrollschild **40 Rp. pro Fahrkilometer**;
- für Auto **70 Rp. pro Fahrkilometer**.

Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte während der Mittagspause können maximal diejenigen Kosten abgezogen werden, welche für die Verpflegung abzugsberechtigt sind. **Dafür entfällt der Verpflegungsabzug** (Ziffer 2.1).

Arbeitnehmende die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen, können keine Fahrkosten in Abzug bringen.



Bei der Staatssteuer ist der Fahrkostenabzug auf **CHF 5'200** beschränkt.



Bei der direkten Bundessteuer ist der Fahrkostenabzug auf **CHF 3'200** beschränkt.

2. Mehrkosten der Verpflegung

2.1 Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:

- wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, **pro Arbeitstag CHF 7.50**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr höchstens CHF 1'600**;
- wenn die Verpflegung in andern Gaststätten voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht, **pro Arbeitstag CHF 15**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr höchstens CHF 3'200**.

2.2 Bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit, **pro ausgewiesenen Schichttag CHF 15**, bei ständiger Schicht- oder Nachtarbeit **im Jahr höchstens CHF 3'200**.

Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können. Die vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert werden.

Berufsauslagen 2024
Formular für die Berufsauslagen im Kanton Zürich.

1. Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb

Nr.	Beschreibung	Zusammen	
		CHF	CHF
1.1	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.2	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.3	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.4	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.5	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.6	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.7	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.8	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.9	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.10	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.11	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.12	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.13	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.14	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.15	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.16	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.17	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.18	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.19	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.20	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.21	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.22	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.23	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.24	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.25	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.26	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.27	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.28	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.29	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.30	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.31	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.32	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.33	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.34	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.35	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.36	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.37	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.38	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.39	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.40	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.41	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.42	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.43	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.44	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.45	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.46	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.47	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.48	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.49	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.50	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.51	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.52	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.53	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.54	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.55	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.56	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.57	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.58	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.59	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.60	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.61	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.62	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.63	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.64	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.65	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.66	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.67	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.68	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.69	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.70	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.71	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.72	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.73	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.74	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.75	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.76	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.77	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.78	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.79	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.80	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.81	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.82	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.83	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.84	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.85	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.86	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.87	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.88	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.89	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.90	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.91	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.92	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.93	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.94	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.95	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.96	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.97	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.98	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.99	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250
1.100	Einkünfte aus Nebenberufen und Nebenerwerb	250	250

2. Ausgaben für die Berufsauslagen

Nr.	Beschreibung	Zusammen	
		CHF	CHF
2.1	Wohnkosten	250	250
2.2	Wohnkosten	250	250
2.3	Wohnkosten	250	250
2.4	Wohnkosten	250	250
2.5	Wohnkosten	250	250
2.6	Wohnkosten	250	250
2.7	Wohnkosten	250	250
2.8	Wohnkosten	250	250
2.9	Wohnkosten	250	250
2.10	Wohnkosten	250	250
2.11	Wohnkosten	250	250
2.12	Wohnkosten	250	250
2.13	Wohnkosten	250	250
2.14	Wohnkosten	250	250
2.15	Wohnkosten	250	250
2.16	Wohnkosten	250	250
2.17	Wohnkosten	250	250
2.18	Wohnkosten	250	250
2.19	Wohnkosten	250	250
2.20	Wohnkosten	250	250
2.21	Wohnkosten	250	250
2.22	Wohnkosten	250	250
2.23	Wohnkosten	250	250
2.24	Wohnkosten	250	250
2.25	Wohnkosten	250	250
2.26	Wohnkosten	250	250
2.27	Wohnkosten	250	250
2.28	Wohnkosten	250	250
2.29	Wohnkosten	250	250
2.30	Wohnkosten	250	250
2.31	Wohnkosten	250	250
2.32	Wohnkosten	250	250
2.33	Wohnkosten	250	250
2.34	Wohnkosten	250	250
2.35	Wohnkosten	250	250
2.36	Wohnkosten	250	250
2.37	Wohnkosten	250	250
2.38	Wohnkosten	250	250
2.39	Wohnkosten	250	250
2.40	Wohnkosten	250	250
2.41	Wohnkosten	250	250
2.42	Wohnkosten	250	250
2.43	Wohnkosten	250	250
2.44	Wohnkosten	250	250
2.45	Wohnkosten	250	250
2.46	Wohnkosten	250	250
2.47	Wohnkosten	250	250
2.48	Wohnkosten	250	250
2.49	Wohnkosten	250	250
2.50	Wohnkosten	250	250
2.51	Wohnkosten	250	250
2.52	Wohnkosten	250	250
2.53	Wohnkosten	250	250
2.54	Wohnkosten	250	250
2.55	Wohnkosten	250	250
2.56	Wohnkosten	250	250
2.57	Wohnkosten	250	250
2.58	Wohnkosten	250	250
2.59	Wohnkosten	250	250
2.60	Wohnkosten	250	250
2.61	Wohnkosten	250	250
2.62	Wohnkosten	250	250
2.63	Wohnkosten	250	250
2.64	Wohnkosten	250	250
2.65	Wohnkosten	250	250
2.66	Wohnkosten	250	250
2.67	Wohnkosten	250	250
2.68	Wohnkosten	250	250
2.69	Wohnkosten	250	250
2.70	Wohnkosten	250	250
2.71	Wohnkosten	250	250
2.72	Wohnkosten	250	250
2.73	Wohnkosten	250	250
2.74	Wohnkosten	250	250
2.75	Wohnkosten	250	250
2.76	Wohnkosten	250	250
2.77	Wohnkosten	250	250
2.78	Wohnkosten	250	250
2.79	Wohnkosten	250	250
2.80	Wohnkosten	250	250
2.81	Wohnkosten	250	250
2.82	Wohnkosten	250	250
2.83	Wohnkosten	250	250
2.84	Wohnkosten	250	250
2.85	Wohnkosten	250	250
2.86	Wohnkosten	250	250
2.87	Wohnkosten	250	250
2.88	Wohnkosten	250	250
2.89	Wohnkosten	250	250
2.90	Wohnkosten	250	250
2.91	Wohnkosten	250	250
2.92	Wohnkosten	250	250
2.93	Wohnkosten	250	250
2.94	Wohnkosten	250	250
2.95	Wohnkosten	250	250
2.96	Wohnkosten	250	250
2.97	Wohnkosten	250	250
2.98	Wohnkosten	250	250
2.99	Wohnkosten	250	250
2.100	Wohnkosten	250	250

3. Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

Für weitere Berufsauslagen wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hardware und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände:

3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis, mindestens jedoch CHF 2'000 und höchstens CHF 4'000.

Der Nettolohn entspricht dem Bruttolohn nach Abzug der Beiträge an AHV/IV/EO und ALV, der laufenden Beiträge und von solchen aus Lohnerhöhungen an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung.

Wird geltend gemacht, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, so sind diese Berufsauslagen in vollem Umfange nachzuweisen. Der Steuerpflichtige hat der Steuererklärung eine **Aufstellung** über die tatsächlichen Auslagen beizulegen.

4. Zusätzliche Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt sind abziehbar. Dazu gehören die beruflich notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft sowie die Kosten der wöchentlichen Heimkehr.

Als Mehrkosten für **auswärtige Verpflegung beim Abendessen** können CHF 15 pro Arbeitstag oder bei ganzjährigem Wochenaufenthalt CHF 3'200 im Jahr abgezogen werden.

Als Mehrkosten für **auswärtige Unterkunft** kann der Mietzins für ein Zimmer abgezogen werden.

Als Kosten der **wöchentlichen Heimkehr** sind in der Regel nur die Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel abziehbar (z. B. SBB-Generalabonnement). Diese sind unter Ziffer 1 des Berufsauslagenblatts in Abzug zu bringen.

5. Auslagen bei Nebenerwerb

Für sämtliche Auslagen bei Nebenerwerb in unselbständiger Stellung (einschliesslich Fahrkosten, auswärtige Verpflegung usw.):

20% der Einkünfte aus allen Nebenbeschäftigungen, insgesamt mindestens jedoch CHF 800 und höchstens CHF 2'400.

Macht eine steuerpflichtige Person geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, so sind diese Auslagen bei Nebenerwerb detailliert aufzuführen und auf Verlangen in vollem Umfange nachzuweisen. Die steuerpflichtige Person hat der Steuererklärung eine **Aufstellung** über die tatsächlichen Auslagen beizulegen.

Die Verfügungen der Finanzdirektion über die Besteuerung von Entschädigungen an nebenamtliche Mitglieder von Legislativbehörden, Exekutivbehörden, Schulbehörden und kirchlichen Behörden des Kantons und der Gemeinden (ZStB 17.3) können Sie unter www.zh.ch/steuern (Steuerberater & Vertreter/Zürcher Steuerbuch) beziehen.

Schuldzinsen [Ziffer 12]

Wenn sich die Schuldzinsen aus mehreren Positionen zusammensetzen, sind diese unter Angabe der Details in einer separaten Aufstellung oder auf dem speziellen Formular «Schuldenverzeichnis» aufzuführen. Diese **Aufstellung** ist der Steuererklärung beizulegen. Nicht abzugsberechtigt sind Amortisationen (Schuldrückzahlungen) sowie Leasingraten (mit den darin enthaltenen Zinsanteilen).

Die Schuldzinsen auf Privatvermögen können von den steuerbaren Einkünften so weit in Abzug gebracht werden, als sie den Bruttoertrag aus beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen (inkl. Eigenmietwert) und weiterer CHF 50'000 nicht übersteigen.

Baurechtszinsen sind bei den Liegenschaftenunterhaltskosten geltend zu machen (Details siehe Seite 29) und fallen nicht unter die oben genannte Beschränkung.

Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen [Ziffer 13]

Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten [Ziffer 13.1]

Unterhaltsbeiträge, die für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich bestimmt sind, können voll abgezogen werden.

Liegenschaftenverzeichnis
Formular für das Liegenschaftenverzeichnis im Kanton Zürich.

Liegenschaft 1

Nr.	Beschreibung	Zusammen	
		CHF	CHF
1.1	Liegenschaft 1	250	250
1.2	Liegenschaft 1	250	250
1.3	Liegenschaft 1	250	250
1.4	Liegenschaft 1	250	250
1.5	Liegenschaft 1	250	250
1.6	Liegenschaft 1	250	250
1.7	Liegenschaft 1	250	250
1.8	Liegenschaft 1	250	250
1.9	Liegenschaft 1	250	250
1.10	Liegenschaft 1	250	250
1.11	Liegenschaft 1	250	250
1.12	Liegenschaft 1	250	250
1.13	Liegenschaft 1	250	250
1.14	Liegenschaft 1	250	

Weitere Abzüge können hier geltend gemacht werden: [Ziffer 16.5]

Beiträge an politische Parteien: Zulässig sind nur Beiträge an politische Parteien, die im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen, in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Parlamentswahlen mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.

Staatssteuer

Bei der Staatssteuer können Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien bis zum Höchstbetrag von CHF 20'600 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von CHF 10'300 für die übrigen Steuerpflichtigen in Abzug gebracht werden.

Bundessteuer

Der Höchstbetrag für solche Abzüge beträgt CHF 10'400. Der Höchstbetrag gilt sowohl für in ungetrennter Ehe lebende wie auch für die übrigen Steuerpflichtigen.

Liquidationsgewinne: Sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer werden bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

- nach dem vollendeten 55. Altersjahr
- oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität, stille Reserven (Liquidationsgewinne), die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisiert worden sind, **gesondert vom übrigen Einkommen, besteuert.**

Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, können die in den Ziffern 2.1 oder 2.2 enthaltenen Liquidationsgewinne aus der Realisation von stillen Reserven von den ordentlich zu besteuern den Einkünften abgezogen werden.

Für die Geltendmachung des Abzugs ist die Einreichung des ausgefüllten Hilfsformulars «Liquidationsgewinn bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit» erforderlich.

Nicht steuerbarer Teil der Erträge aus qualifizierten Beteiligungen bei den **Staats- und Gemeindesteuern**, gemäss Aufstellung im Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen» bzw. im Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen». Der Abzug für qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen beträgt **50%**, für qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes gemäss Spartenrechnung ebenfalls **50%**. Siehe dazu auch Seite 26 dieser Wegleitung.

Nicht steuerbarer Teil der Erträge aus qualifizierten Beteiligungen bei der **direkten Bundessteuer**, gemäss Aufstellung im Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen» bzw. im Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen». Der Abzug für qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen beträgt **30%**, für qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes gemäss Spartenrechnung **30%**. Siehe dazu auch Seite 26 dieser Wegleitung.

Bei gratis abgegebenen **Mitarbeiteraktien** kann kein Abzug vorgenommen werden.

Für die Staatssteuer ist der bei der Einkommenssteuer **freizustellende Teil des Grundstückgewinns** abzuziehen. Personen, die mit Liegenschaften handeln, werden speziell auf § 221 Abs. 2 Steuergesetz hingewiesen (siehe die entsprechenden Ausführungen in der Wegleitung zu Ziffer 2.1).

Von den steuerbaren Gewinnen aus nicht steuerfreien Geldspielen können 5%, jedoch höchstens CHF 5'200 (Staatssteuer) bzw. CHF 5'300 (Bundessteuer), als Einsatzkosten abgezogen werden. Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Online-Spielbankenspielen können die effektiven Einsätze, maximal jedoch CHF 25'800 (Staatssteuer) bzw. CHF 26'400 (Bundessteuer), abgezogen werden.

Selbständig Erwerbende, welche die Patentbox oder den Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand geltend machen, haben das Formular Hilfsblatt STAF – selbständige Erwerbstätigkeit (Form. 547) vollständig ausgefüllt der Steuererklärung beizulegen.

Abzug für fremdbetreute Kinder [Ziffer 16.6]

Kinderdrittbetreuungskosten: Der Abzug beträgt höchstens CHF 25'000 (Staatssteuer) bzw. CHF 25'500 (Bundessteuer) pro Kind. Für jedes Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, können die nachgewiesenen Kosten (höchstens CHF 25'000 bei der Staatssteuer bzw. CHF 25'500 bei der Bundessteuer) abgezogen werden. Das Kind muss mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben. Die Kosten müssen in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

The image shows a detailed tax form titled "Abzüge" (Deductions). It is divided into several sections, each with a table for recording data. The sections include:

- 11. Berechnung bei unrentfähiger Gewerbetätigkeit**
- 12. Zinsen**
- 13. Schuldzinsen**
- 14. Umkehrabzug und Berechnungen**
- 15. Grundbesitz**
- 16. Beiträge an politische Parteien**
- 17. Staatssteuer**
- 18. Bundessteuer**
- 19. Weitere Abzüge**
- 20. Einkommensberechnung**
- 21. Zusätzliche Abzüge**
- 22. Steuerfreie Beträge**
- 23. Einkommen**
- 24. Einkommen**
- 25. Einkommen**
- 26. Einkommen**
- 27. Einkommen**
- 28. Einkommen**
- 29. Einkommen**
- 30. Einkommen**

At the bottom right, there is a barcode and the page number "Seite 3".

Abzüge		Abzug 2024	
		Abzug	Abzug
11. Berufsauslagen bei unentgeltlicher Dienstleistung			
12. Zinsen			
13. Schuldzinsen			
14. Unterhaltsentgelte und Unterhaltungen			
15. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern			
16. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
17. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
18. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
19. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
20. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
21. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
22. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
23. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
24. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
25. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
26. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
27. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
28. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
29. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
30. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
31. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
32. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
33. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
34. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
35. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
36. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
37. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
38. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
39. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
40. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
41. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
42. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
43. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
44. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
45. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
46. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
47. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
48. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
49. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
50. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
51. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
52. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
53. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
54. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
55. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
56. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
57. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
58. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
59. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
60. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
61. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
62. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
63. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
64. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
65. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
66. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
67. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
68. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
69. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
70. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
71. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
72. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
73. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
74. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
75. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
76. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
77. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
78. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
79. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
80. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
81. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
82. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
83. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
84. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
85. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
86. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
87. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
88. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
89. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
90. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
91. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
92. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
93. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
94. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
95. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
96. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
97. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
98. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
99. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			
100. Unterhaltsentgelte an den gemeinsamen Kindern der Ehepartner			

Konkubinatspaare, die mit Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge in einem gemeinsamen Haushalt leben, können je die Hälfte des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs geltend machen. Der halbe Abzug beträgt je höchstens CHF 12'500 (Staatssteuer) bzw. CHF 12'750 (Bundessteuer) pro Kind; eine andere Aufteilung ist von den Eltern nachzuweisen. Dasselbe gilt für Eltern mit Kindern unter alternierender Obhut, sofern das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht.

Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten [Ziffer 17]

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können einen besonderen Abzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind. Der Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten kann nur einmal beansprucht werden.

Massgebend für die Berechnung ist das **verbleibende niedrigere Erwerbseinkommen**, welches sich aus dem Erwerbseinkommen nach Abzug der damit zusammenhängenden Berufsauslagen, der Beiträge an die 3. Säule a, der Einkaufsbeiträge in die 2. Säule sowie allfällig nicht über den Lohnausweis berücksichtigte Beiträge an AHV/IV und ordentliche Beiträge 2. Säule ergibt.

Für die Staatssteuer und die Bundessteuer gelten unterschiedliche Regeln:

Staatssteuer

Der Abzug beträgt max. CHF 6'100 und steht wie folgt zu:

- Bei **unabhängig** voneinander (selbständig oder unselbständig) erwerbstätigen Ehegatten erfolgt der Abzug vom niedrigeren der beiden verbleibenden Erwerbseinkommen. Unterschreitet dieses niedrigere Erwerbseinkommen den Betrag von CHF 6'100, so kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden.
- Bei **erheblicher Mitarbeit** des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten wird der Abzug vom gemeinsamen verbleibenden Erwerbseinkommen der Ehegatten gewährt. Ist dieses Erwerbseinkommen geringer als CHF 6'100, so kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden.

Bundessteuer

Bei unabhängig voneinander (selbständig oder unselbständig) erwerbstätigen Ehegatten hängt der Abzug von der **Höhe des niedrigeren Erwerbseinkommens** der beiden Ehegatten ab. Bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten ist das daraus erzielte gemeinsam verbleibende Erwerbseinkommen in der Regel je hälftig auf die Ehegatten aufzuteilen.

- Beträgt das **niedrigere verbleibende Erwerbseinkommen** der beiden Ehegatten
- mehr als CHF 8'500, beträgt der Abzug 50 Prozent des niedrigeren Erwerbseinkommens, jedoch mind. CHF 8'500 und max. CHF 13'900;
 - weniger als CHF 8'500, kann ein Abzug in der Höhe des niedrigeren Erwerbseinkommens geltend gemacht werden;
 - CHF 0, kann kein Abzug geltend gemacht werden.

Einkommensberechnung

Total der Einkünfte [Ziffer 19]

Hier werden die Ergebnisse gemäss Ziffer 7 eingetragen.

Nettoeinkommen [Ziffer 21]

Hier werden die bisher errechneten Abzüge (Ziffer 18) von den Einkünften abgezogen. Das Resultat dient der Ermittlung der nun folgenden Abzüge.

Zusätzliche Abzüge [Ziffer 22]

Krankheits- und Unfallkosten [Ziffer 22.1]

Abzugsberechtigt sind Krankheits- und Unfallkosten, die den Steuerpflichtigen selbst entstanden sind oder für von ihnen unterhaltene Personen aufgewendet wurden, soweit diese den im Gesetz erwähnten Selbstbehalt von 5% des Nettoeinkommens (Ziffer 21 der Steuererklärung) übersteigen. Im Übrigen verweisen wir auf das «Merkblatt des kantonalen Steueramtes Zürich zu den Abzügen der Krankheits- und Unfallkosten sowie der behinderungsbedingten Kosten (ZStB 32.1)».

Steuerpflichtige, die einen solchen Abzug für Krankheits- und Unfallkosten geltend machen wollen, müssen mit der Steuererklärung das vollständig ausgefüllte Formular «Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten» mit den dort verlangten Angaben und Unterlagen einreichen.

Viele Krankenkassen geben auf Verlangen jährlich Kosten- und Prämienzusammenstellungen ab, welche die Deklaration der Krankheits- und Unfallkosten erleichtern. Bitte die Aufstellung der Krankenkasse zusammen mit dem ausgefüllten Formular «Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten» einreichen.

Dieses Formular sowie das Merkblatt können Sie unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/ Steuererklärung bzw. Steuerberater & Vertreter/Zürcher Steuerbuch) beziehen.

Gemeinnützige Zuwendungen [Ziffer 22.2]

Abzugsberechtigt sind die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Bund und seine Anstalten, an Kantone und ihre Anstalten, an Gemeinden und ihre Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die **im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke** von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode CHF 100 erreichen und soweit sie insgesamt **20% des Nettoeinkommens** (Ziffer 21 der Steuererklärung) nicht übersteigen.

Wir bitten Sie, der Steuererklärung eine Aufstellung über gemeinnützige Zuwendungen beizulegen.

The image shows a detailed tax calculation form with multiple sections for different types of deductions. It includes a table with columns for 'Abzüge' (Deductions) and 'Einkünfte' (Income). The sections include:

- 18. Abzüge**: Various categories of deductions such as 'Abzüge bei unentgeltlicher Dienstleistung', 'Abzüge bei unentgeltlicher Dienstleistung', 'Abzüge bei unentgeltlicher Dienstleistung', etc.
- 19. Total der Einkünfte**: Summary of total income.
- 20. Total der Abzüge**: Summary of total deductions.
- 21. Nettoeinkommen**: Calculation of net income (Einkünfte minus Abzüge).
- 22. Zusätzliche Abzüge**: Additional deductions, including:
 - 22.1 Krankheits- und Unfallkosten**: Deductions for medical and accident costs.
 - 22.2 Gemeinnützige Zuwendungen**: Deductions for charitable contributions.

The image shows the 'Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten' form. It is a structured form for reporting medical and accident costs. Key sections include:

- Personen für die Kosten aufgeführt werden**: A table to list the names and addresses of persons for whom costs are being reported.
- A. Aufwendungen**: A table for reporting expenses, categorized by type (e.g., 'Arztbesuche', 'Medikation', 'Krankentransport').
- B. Sonstige Aufwendungen**: A section for other expenses related to medical or accident costs.
- C. Aufwendungen**: A section for reporting expenses for charitable contributions.
- D. Zusammenfassung**: A summary section for the total deductions.

Abzüge	Abzug	Abzug
11. Berufsausgaben bei unentgeltlicher Dienstleistung	Abzug	Abzug
12. Spenden	Abzug	Abzug
13. Schuldzinsen	Abzug	Abzug
14. Unterhaltsbeiträge und Unterhaltspflichten	Abzug	Abzug
15. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
16. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
17. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
18. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
19. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
20. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
21. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
22. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
23. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
24. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
25. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
26. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
27. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
28. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
29. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
30. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
31. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
32. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
33. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
34. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
35. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
36. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
37. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
38. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
39. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
40. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
41. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
42. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
43. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
44. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
45. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
46. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
47. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
48. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
49. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
50. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
51. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
52. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
53. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
54. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
55. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
56. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
57. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
58. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
59. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
60. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
61. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
62. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
63. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
64. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
65. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
66. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
67. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
68. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
69. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
70. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
71. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
72. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
73. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
74. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
75. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
76. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
77. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
78. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
79. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
80. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
81. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
82. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
83. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
84. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
85. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
86. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
87. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
88. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
89. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
90. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
91. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
92. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
93. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
94. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
95. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
96. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
97. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
98. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
99. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug
100. Unterhaltsbeiträge von Verwandten	Abzug	Abzug

Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge) [Ziffer 24]

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die **Verhältnisse am Ende der Steuerperiode** massgebend. Endet die Steuerpflicht jedoch während der Steuerperiode, sind sie nach den **Verhältnissen am Ende der Steuerpflicht** festzusetzen.

Abzug für Kinder (Kinderabzug) [Ziffer 24.1]

Voraussetzungen



Staatssteuer
Abzug



Bundessteuer
Abzug

Sie leben in ungetrennter Ehe oder sind verwitwet:

Sie können für jedes Kind,
– das am 31. Dezember 2024 **minderjährig** ist (Jahrgänge 2007 bis 2024),
– das zwar am 31. Dezember 2024 **volljährig** ist, jedoch noch in der beruflichen Erstausbildung steht und dessen Unterhalt Sie zur Hauptsache bestreiten,
den Abzug geltend machen.

CHF 9'300 pro Kind

CHF 6'700 pro Kind

Sie leben alleine mit Ihren Kindern zusammen:

Für **minderjährige Kinder** (Jahrgänge 2007 bis 2024)

- können Sie den ganzen Kinderabzug geltend machen,
– wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie steuerbare Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten,
– wenn die elterliche Sorge Ihnen allein zusteht,
- können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie keine steuerbare Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten.

CHF 9'300 pro Kind

CHF 6'700 pro Kind

½ von CHF 9'300 pro Kind (CHF 4'650)

½ von CHF 6'700 pro Kind (CHF 3'350)

Für **volljährige Kinder**, die am 31. Dezember 2024 volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn der andere Elternteil für das Kind keine Unterhaltsbeiträge leistet oder wenn Unterhaltsbeiträge geleistet werden, Sie aber trotzdem zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommen.

CHF 9'300 pro Kind

CHF 6'700 pro Kind

Sie leben nicht mit Ihren Kindern zusammen:

Für **minderjährige Kinder** (Jahrgänge 2007 bis 2024)

- können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie keine an den anderen Elternteil geleistete Unterhaltsbeiträge für das Kind abziehen,
- steht Ihnen die elterliche Sorge nicht zu oder leisten Sie Unterhaltszahlungen für das Kind, so können Sie keinen Kinderabzug geltend machen; Sie können jedoch die für das Kind geleisteten Unterhaltsbeiträge abziehen.

½ von CHF 9'300 pro Kind (CHF 4'650)

½ von CHF 6'700 pro Kind (CHF 3'350)

Kein Kinderabzug

Kein Kinderabzug

Für **volljährige Kinder**, die am 31. Dezember 2024 volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie Unterhaltsbeiträge leisten und damit für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommen.

CHF 9'300 pro Kind

CHF 6'700 pro Kind

Voraussetzungen



Sie leben mit dem anderen Elternteil im Konkubinat:

Für **minderjährige Kinder** (Jahrgänge 2007 bis 2024)

- können Sie den ganzen Kinderabzug geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen allein zusteht oder wenn die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt wird und Sie vom anderen Elternteil steuerbare Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten,
- können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil zusteht und Sie keine an den anderen Elternteil geleistete Unterhaltsbeiträge für das Kind abziehen.

CHF 9'300 pro Kind

CHF 6'700 pro Kind

½ von CHF 9'300 pro Kind (CHF 4'650)

½ von CHF 6'700 pro Kind (CHF 3'350)

Für **volljährige Kinder**, die am 31. Dezember 2024 volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie zur Hauptsache für den Unterhalt aufkommen. Wenn beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes beitragen, steht der Kinderabzug demjenigen zu, der den höheren finanziellen Beitrag an den Unterhalt des Kindes leistet (in der Regel dem Elternteil mit dem höheren Einkommen).

CHF 9'300 pro Kind

CHF 6'700 pro Kind

Abzug für unterstützungsbedürftige Personen (Unterstützungsabzug)
[Ziffer 24.2]

Dieser Abzug kann nur für die Unterstützung von finanziell unterstützungsbedürftigen Personen gewährt werden, welche infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder aus anderen objektiven Gründen erwerbsunfähig oder nur beschränkt erwerbsfähig sind. Die Unterstützungsleistungen sind hinreichend nachzuweisen. Wenn Sie einen Unterstützungsabzug geltend machen, haben Sie mit der Steuererklärung eine Bestätigung der unterstützten Person über Art, Zeitpunkt und Höhe der erfolgten Unterstützungen einzureichen. Auf Verlangen sind ausserdem die Zahlungsbelege (bei Zahlungen ins Ausland Post- oder Bankbelege) vorzulegen.

Der Abzug kann nicht gewährt werden:

- für Leistungen an den Ehegatten;
- für Leistungen an Kinder, für die ein Kinderabzug gewährt wird;
- wenn für die gleiche Person Unterhaltsbeiträge (Alimente) in Abzug gebracht werden.

Staatssteuer

Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzugs ist eine Unterstützungsleistung mindestens in der Höhe des Unterstützungsabzuges von CHF 2'800.

Bundessteuer

Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist eine Unterstützungsleistung mindestens in der Höhe des Unterstützungsabzuges von CHF 6'700.

Abzug für Ehegatten (Bundessteuer) [Ziffer 24.3]

Bei der Bundessteuer gibt es für alle in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen einen Verheiratetenabzug von CHF 2'800.

The image shows a portion of the German tax form 'Vermögen im In- und Ausland' for the year 2024. It includes sections for:

- 30. Bewegliches Vermögen** (Movable Assets)
- 31. Liegenschaften** (Real Estate)
- 32. Kapitalvermögen** (Capital Assets)
- 33. Sonstige Vermögensgegenstände** (Other Assets)
- 34. Schulden** (Debts)
- 35. Sonstige Vermögensgegenstände** (Other Assets)
- 36. Kapitalvermögen** (Capital Assets)
- 37. Sonstige Vermögensgegenstände** (Other Assets)
- 38. Kapitalvermögen** (Capital Assets)
- 39. Sonstige Vermögensgegenstände** (Other Assets)
- 40. Kapitalvermögen** (Capital Assets)
- 41. Sonstige Vermögensgegenstände** (Other Assets)
- 42. Kapitalvermögen** (Capital Assets)
- 43. Sonstige Vermögensgegenstände** (Other Assets)
- 44. Kapitalvermögen** (Capital Assets)
- 45. Sonstige Vermögensgegenstände** (Other Assets)
- 46. Kapitalvermögen** (Capital Assets)
- 47. Sonstige Vermögensgegenstände** (Other Assets)
- 48. Kapitalvermögen** (Capital Assets)
- 49. Sonstige Vermögensgegenstände** (Other Assets)
- 50. Kapitalvermögen** (Capital Assets)
- 51. Sonstige Vermögensgegenstände** (Other Assets)
- 52. Kapitalvermögen** (Capital Assets)
- 53. Sonstige Vermögensgegenstände** (Other Assets)

Vermögen im In- und Ausland

Nutzniessungsvermögen ist vom Nutzniesser zu versteuern.

Bewegliches Vermögen [Ziffer 30]

Wertschriften und Guthaben [Ziffer 30.1]

Bitte lesen Sie die Erläuterungen zum «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis» auf den Seiten 24–27 dieser Wegleitung.

Bargeld, Gold und andere Edelmetalle [Ziffer 30.2]

Ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle sind zum Tageskurs anzugeben.

Lebens- und Rentenversicherungen [Ziffer 30.3]

Rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer. Ausnahme: Im Rahmen der anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) abgeschlossene Vorsorgepolicen sind bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme steuerfrei. Der Vermögenssteuerwert von Lebensversicherungen richtet sich nach dem Steuerwert. Dabei ist auf den von der Versicherungsgesellschaft bescheinigten Wert abzustellen. Diese Bescheinigung ist mit der Steuererklärung einzureichen.

Bei rückkaufsfähigen Rentenversicherungen unterliegt der Rückkaufswert auch nach Beginn des Rentenlaufs der Vermögenssteuer. Rentenversicherungen, die (nach Beginn des Rentenlaufs) nicht rückkaufsfähig sind, unterliegen nicht der Vermögenssteuer.

Motorfahrzeuge [Ziffer 30.4]

Das private Motorfahrzeug ist mit dem aktuellen Verkehrswert zu deklarieren. In der Regel beträgt die Wertverminderung pro Jahr 40% des Restwertes. Nicht deklariert werden müssen geleaste Fahrzeuge.

Geschäfts-/Korporationsanteile [Ziffer 30.5]

Geschäfts- und Korporationsanteile sind von den Inhabern anteilmässig entsprechend ihrer Beteiligungsquote zu deklarieren.

Übrige Vermögenswerte [Ziffer 30.6]

Übrige Vermögenswerte sind zum Beispiel Gemälde- und andere Sammlungen, Kunst- und Schmuckgegenstände, Boote, Flugzeuge etc. Der Hausrat ist steuerfrei.

Liegenschaften [Ziffer 31]

Die Vermögenssteuerwerte sämtlicher Liegenschaften sind im Formular «Liegenschaftenverzeichnis» einzutragen. Die Erläuterungen dazu finden Sie auf der Seite 30 dieser Wegleitung.

Eigenkapital Selbständigerwerbender ohne Geschäftswertschriften [Ziffer 32]

Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung übertragen das Eigenkapital laut Hilfsblatt A (Ziff. 10.4) auf die Seite 4 der Steuererklärung in die Ziff. 32.

Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung übertragen das Eigenkapital laut Hilfsblatt A (Ziff. 14.4) auf die Seite 4 der Steuererklärung in die Ziff. 32.

Schulden [Ziffer 34]

Werden Schulden deklariert, ist ein vollständiges Schuldenverzeichnis mit der Steuererklärung einzureichen. Unerlässlich ist insbesondere die Angabe des Gläubigers mit genauer Adresse sowie des Zinssatzes.

Kapitalleistungen im Jahr 2024 [Ziffer 40]

Hier sind sämtliche Kapitalleistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus Freizügigkeitskonto/-police, aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a), allfällige Kapitalleistungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter und sämtliche Kapitalzahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile anzugeben.

Sind mehrere Kapitalleistungen aus Vorsorge angefallen, ist eine Aufstellung einzureichen; in der Steuererklärung ist der Gesamtbetrag aller Kapitalleistungen anzugeben.

Für die Besteuerung gelten folgende Regeln:

- Kapitalleistungen aus Vorsorge sind zu 100% steuerbar.
- Steuerfrei sind:
 - die bei Stellenwechsel ausgerichteten Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und gleichartige Kapitalzahlungen des Arbeitgebers, soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) verwendet werden;

This is another screenshot of the 'Vermögen im In- und Ausland' tax form for 2024, showing a different section of the form with various asset categories and their values.

Berechnung der Steuer:
Kapitalleistungen werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert.



Staatssteuer

Die Steuer wird zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der Kapitalleistung(en) eine jährliche Leistung von einem Zwanzigstel der Kapitalleistung(en) ausgerichtet würde; die einfache Staatssteuer beträgt jedoch mindestens 2%. Es wird stets eine volle Jahressteuer erhoben.



Bundessteuer

Die Steuer wird zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 Abs. 1 und 2 DBG berechnet.

Schenkungen / Erbvorbezug / Erbschaften / Beteiligung an Erbgemeinschaften [Ziffer 50]

Grundlegende Angaben

Hier sind alle Schenkungen, Erbvorbezüge und Vermögensanfälle von Todes wegen (**auch wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist**) anzugeben, die im Jahre 2024 stattgefunden haben.

Für alle unentgeltlichen Zuwendungen durch Personen, die im Kanton Zürich wohnen, oder für Zuwendungen von zürcherischen Liegenschaften durch ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen hat der Empfänger innert dreier Monate nach Vollzug der Schenkung oder des Erbvorbezuges eine besondere Schenkungssteuererklärung beim **Kanton Zürich, Finanzdirektion, Steueramt, Nachlass, Bändliweg 21, 8090 Zürich**, einzureichen. Die Formulare können beim kantonalen Steueramt Zürich oder unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/ Erbschafts- und Schenkungssteuer) bezogen werden.

Von der Einreichung einer besonderen Steuererklärung für die Schenkungssteuer kann nur abgesehen werden:

- bei Schenkungen an den Ehegatten oder an die registrierte gleichgeschlechtliche Partnerin oder den registrierten gleichgeschlechtlichen Partner;
- bei Schenkungen an einen Nachkommen;
- bei Gelegenheitsgeschenken, die den Wert von je CHF 5'000 nicht übersteigen.

Bei solchen Zuwendungen fällt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer an.

Anteile an unverteilt Erbschaften

Erbgemeinschaften werden nicht separat besteuert. Das Einkommen aus unverteilt Erbschaften ist von jedem Erben einzeln entsprechend seiner Erbquote zu versteuern.

Zu deklarieren sind die Einkünfte, welche ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis zum 31.12. erzielt werden. Erträge aus Liegenschaften sowie die angefallenen Unterhalts- und Verwaltungskosten sind anteilmässig im Liegenschaftsverzeichnis einzutragen. Einkünfte aus Wertschriften und Guthaben sind im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

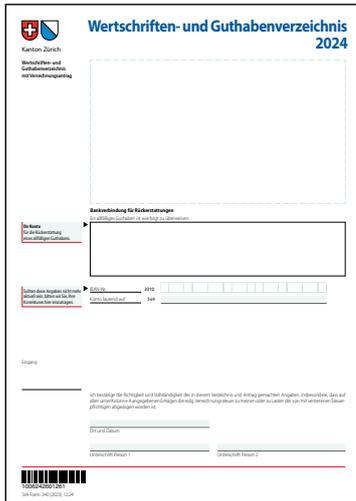
Das Vermögen aus unverteilt Erbschaften ist mit dem per 31.12. gültigen Steuerwert anteilmässig unter Beilage der entsprechenden Belege zu deklarieren. Der Anteil am Vermögenssteuerwert von Liegenschaften ist im Liegenschaftsverzeichnis einzutragen. Anteile an Wertschriften und Guthaben sind im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

Die Schulden und Schuldzinsen der unverteilt Erbschaft sind anteilmässig in der Steuererklärung bzw. im Schuldenverzeichnis einzutragen.

Im Übrigen gelten die Erläuterungen zu den Einkünften aus Liegenschaften auf den Seiten 28–29, dem Vermögen (inkl. Schulden) im In- und Ausland auf den Seiten 21 und 30 sowie dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (inkl. Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer) auf den Seiten 24–27 dieser Wegleitung.

Der Steuererklärung ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizulegen:

- Name, Adresse und Todesdatum des Erblassers
- Namen, Adressen und Erbquoten sämtlicher Erben
- Namen und Adressen allfälliger Vermächtnisnehmer inklusive des jeweiligen Vermächtnisbetrags
- Auflistung der einzelnen Vermögenswerte der unverteilt Erbschaft und der im massgeblichen Zeitraum daraus angefallenen Erträge
- Auflistung allfälliger Vermögensverwaltungs- und Liegenschaftsunterhaltskosten
- Auflistung sämtlicher Schulden und Schuldzinsen der unverteilt Erbschaft



Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2024 mit Verrechnungsantrag

Wer hat das Formular auszufüllen?

Wenn Sie Wertschriften oder Guthaben besitzen, wozu unter anderem auch Sparhefte, Salärkonti etc. zählen, oder wenn Sie einen Lotterie-, Zahlenlotto- oder Sport-Toto-Gewinn erzielt haben, dann füllen Sie bitte dieses Formular sorgfältig aus (vergleiche Beispiel auf den Seiten 34–35 dieser Wegleitung).

eSteuerauszug Schweizer Banken

Sie können seit der Steuerperiode 2017 von immer mehr Schweizer Banken einen «eSteuerauszug» erhalten. Dieser enthält neben dem normalen Steuerauszug noch einen Barcode am Ende des Dokuments zur elektronischen Verarbeitung. In diesem Barcode sind sämtliche Informationen aus dem Steuerauszug enthalten. Sie können diesen eSteuerauszug in eine der Steuerdeklarationslösungen Online oder Offline importieren und müssen sämtliche Angaben somit nicht mehr eingeben. Anschliessend können Sie die Werte mit der aktuellen Kursliste neu bewerten oder auch fehlende Werte ergänzen. Mehr Informationen dazu erhalten Sie von Ihrer Bank oder auf unserer Homepage.

Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind wo einzutragen?

In das Formular einzutragen sind die Vermögen der Steuerpflichtigen, des Ehegatten und der minderjährigen Kinder des Jahrgangs 2007 und jüngeren sowie das Vermögen, an dem Sie die Nutzniessung haben.

Vermögen und Ertrag von Personen des Jahrgangs 2006 (und älter) sind durch diese selbst zu versteuern; sie haben daher ebenfalls das Wertschriftenverzeichnis auszufüllen, um den Verrechnungsanspruch auf die Fälligkeiten 2024 selbst geltend zu machen. Dementsprechend haben die Eltern diese Werte nicht zu deklarieren.

Ansprüche an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen, Personalvorsorgeeinrichtungen, Verbandsvorsorgeeinrichtungen Selbständigerwerbender), Personalvorsorgeguthaben bei Banken im Sinne von Art. 331c OR sowie Ansprüche an Bankstiftungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

In- und ausländische Guthaben, Wertschriften usw. sind in diesem Formular aufzuführen. Die daraus erzielten Bruttoerträge sind dabei, je nachdem, ob die Verrechnungssteuer abgezogen wurde oder nicht, entweder in der Kolonne A oder Kolonne B einzutragen. Die Kolonnenüberschriften im Wertschriftenverzeichnis und die nachstehenden Ausführungen orientieren über die Einzelheiten.

Besonders zu kennzeichnen sind:

- mit G das Geschäftsvermögen
- mit N das Nutzniessungsvermögen
- mit E die Werte, die Sie 2024 aus Erbschaften übernommen haben
- mit S die Werte, die Sie 2024 als Schenkung erhalten haben
- mit Q Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften

Falls der Platz im Formular nicht ausreicht, können Sie beim Gemeindesteueramt oder unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung) Beiblätter zum Wertschriftenverzeichnis beziehen.

Wie wird der Steuerwert per Ende des Kalenderjahres ermittelt?

Für den Steuerwert per Ende des Kalenderjahres ist der Schlusskurs des letzten Börsenhandelstages im Dezember massgebend.

Für in der Schweiz kotierte Titel und vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere kann dieser Wert der amtlichen Steuerkursliste 31.12.2024 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) entnommen werden. Die Kursliste ist auf der Homepage der EStV abrufbar (www.ictax.admin.ch).

Für Titel, die nur im Ausland kotiert sind, ist der letzte im Dezember 2024 notierte Kurs massgebend. Die Umrechnung des ausländischen Kurswertes in Schweizer Franken ist zu den in der amtlichen Steuerkursliste aufgeführten Devisenkursen per 31.12.2024 vorzunehmen.

Für steuerliche Zwecke eignen sich die von den Banken – auf Wunsch des Kunden – erstellten **Steuerverzeichnisse**, die mit den steuerlich massgebenden Vermögens- und den dazugehörigen Ertragswerten versehen sind. Mithalten sind auch allfällige Erträge von Vermögenswerten, die im Laufe des Jahres veräussert oder zurückbezahlt worden sind.

Nichtkотиerte Wertpapiere sind zum Verkehrswert anzugeben; wenn dieser nicht bekannt ist, so kann, unter Vorbehalt der Berichtigung durch die Veranlagungsbehörde, vorläufig der letzte bekannte Steuerwert eingesetzt werden. Über die Ermittlung des Verkehrswertes und den zulässigen Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen (Minderheit) gibt die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer, Kreisschreiben Nr. 28 (herausgegeben von der Schweizerischen Steuerkonferenz, www.steuerkonferenz.ch), Auskunft.

Mitarbeiterbeteiligungen wie Aktien, Optionen und Anwartschaften, welche am Jahresende gehalten werden, sind im Wertschriftenverzeichnis (chronologisch geordnet nach Zuteilung) anzugeben. Für die Ermittlung des Steuerwertes von Mitarbeiteroptionen verweisen wir auf das entsprechende Merkblatt des Kantonalen Steueramtes Zürich (ZStB 17a.1), im Internet abrufbar unter www.zh.ch/steuern (Steuerberater & Vertreter/Zürcher Steuerbuch).

Guthaben sind mit dem vollen Forderungsbetrag anzugeben. Bei bestrittenen oder unsicheren Guthaben kann entsprechend dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit (bei entsprechendem Nachweis) der Betrag angemessen herabgesetzt werden. Auf ausländische Währung lautende Guthaben sind zu den gleichen Devisenkursen in Schweizer Franken umzurechnen wie die im Ausland kotierten Wertschriften.

Für Bitcoin und weitere geläufige Kryptowährungen publiziert die ESTV einen Jahresendsteuerskurs. Andere Kryptowährungen sind zum Jahresschlusskurs der für diese Währung gängigsten Börsenplattform zu deklarieren. Der Nachweis hat mittels Kontoauszug der digitalen Brieftasche (Wallet), Stand per Ende der Steuerperiode, zu erfolgen.

Besteht die Steuerpflicht infolge Tod eines Ehegatten im Kalenderjahr 2024 nur während eines Teils der Steuerperiode 2024, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2024 nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen und für die Steuerpflicht massgebend, die während der Dauer der Steuerpflicht im Kanton Zürich fällig geworden sind.

Der Wert des Vermögens richtet sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode 2024.

Bei Zuzug aus einem anderen Kanton im Kalenderjahr 2024 ist der Kanton Zürich für die Rückerstattung aller Verrechnungssteuern, Fälligkeiten 2024, zuständig. Tragen Sie daher alle Bruttoerträge 2024, auf denen die Verrechnungssteuer abgezogen wurde, unter Werte mit Verrechnungssteuerabzug im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2024 ein. Die Bruttoerträge 2024 ohne Verrechnungssteuerabzug tragen Sie unter Werte ohne Verrechnungssteuerabzug ein. Weil die Steuerpflicht im Kanton Zürich für die ganze Steuerperiode 2024 besteht, übertragen Sie sämtliche im Jahr 2024 angefallenen Bruttoerträge in Ihre Steuererklärung 2024.

Der Wert des Vermögens richtet sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode 2024.

Besteht die Steuerpflicht infolge Zuzug aus dem Ausland im Kalenderjahr 2024 nur während eines Teils der Steuerperiode 2024, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2024 nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen und für die Steuerpflicht sowie für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer massgebend, die während der Dauer der Steuerpflicht im Kanton Zürich fällig geworden sind.

Der Wert des Vermögens richtet sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode 2024.

Werte mit Verrechnungssteuerabzug (Kolonne A)

Die Zinsen und Dividenden schweizerischer Wertpapiere sind der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen. Dies gilt auch für Kundenguthaben mit einem Bruttozins von mehr als CHF 200 im Jahr. Sie sind somit in die Kolonne A einzutragen. Wir führen nachstehend einige Beispiele an und empfehlen Ihnen diese Reihenfolge auch für Ihre Aufstellung. Wir bitten Sie, Ihre einmal gewählte Reihenfolge alljährlich beizubehalten.

Konti: Spar-, Privat-, Salär-, Kontokorrent-, Post-, Mietzinskautionkonti und -hefte usw. sind hier einzutragen, wenn ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde.

Festgeldanlagen: Bitte Anlagebetrag, Zinssatz, Schuldner, Laufzeit (z. B. 16.1.2024 bis 16.4.2024) und Bruttoertrag angeben. Bei Verlängerung ist jede Anlageperiode einzeln aufzuführen. Die Abrechnungsbelege des Schuldners sind beizulegen.

Kassenobligationen: Bitte Ausgabejahr, Verfalljahr, Zinssatz und Coupontermin angeben. Haben Sie im Jahr 2024 Kassenobligationen gezeichnet, zurückbezahlt, erhalten oder umgetauscht? In diesem Fall sind die Bankabrechnungen beizulegen.

Tod eines Ehegatten

Zuzug aus einem anderen Kanton

Zuzug aus dem Ausland

In Kolonne A sind diejenigen Werte einzutragen, auf deren Erträgen ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen worden ist.

Anleihen, Obligationen und Pfandbriefe von inländischen Schuldnern.

Geldmarktbuchforderungen von inländischen Schuldern usw.: vgl. Erläuterungen zu Werten ohne Verrechnungssteuerabzug.

Aktien, Partizipations- und Genussscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile von inländischen Gesellschaften: Bei nicht kotierten Titeln ist stets die Bescheinigung über die Ausschüttungen beizulegen.

Erträge aus Gratisaktien sind seit dem 1.1.2020, wie bis anhin bei den direkten Bundessteuern, auch bei den Staats- und Gemeindesteuern im Zeitpunkt der Ausgabe steuerbar und somit zu deklarieren. Bei den Staats- und Gemeindesteuern sind Ausgaben von Gratisaktien bis zum 31.12.2019 wie bisher im Zeitpunkt der Kapitalrückzahlung als Einkommen zu deklarieren.

Qualifizierte Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Ausschüttungen (Dividenden, Liquidationsüberschüsse und andere geldwerte Vorteile) aus Beteiligungen, die mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit dem Code «Q» zu bezeichnen. Sie sind ungekürzt, d.h. mit dem Bruttobetrag der Ausschüttung, aufzuführen. Die Erträge sind in die Kolonne A (Werte mit Verrechnungssteuerabzug) einzutragen, wenn sie der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen sind. Sie sind in die Kolonne B (Werte ohne Verrechnungssteuerabzug) einzutragen, wenn sie der schweizerischen Verrechnungssteuer nicht unterworfen sind. Erläuterungen zum Teilbesteuerungsabzug finden Sie auf der Seite 17 dieser Wegleitung.

Inländische kollektive Kapitalanlagen

Steuerbar sind Einkünfte aus Anteilen an inländischen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz des Bundes (KAG). Dazu gehören insbesondere Einkünfte aus Anteilen an inländischen Anlagefonds.

Bei inländischen kollektiven Kapitalanlagen in Form von Anlagefonds, Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) und Kommanditgesellschaften ist weiter zu beachten:

- Neben den ausgeschütteten sind auch zurückbehaltene (thesaurierte) Erträge steuerbar.
- Ausgeschüttete oder zurückbehaltene (thesaurierte) Kapitalgewinne sind steuerfrei, sofern sie gesondert ausgewiesen werden und sich die Anteile im Privatvermögen befinden.

Für die meisten der inländischen kollektiven Kapitalanlagen (Anlagefonds) können die steuerbaren Werte der Kursliste der EStV entnommen werden.

Inländische Lottogewinne, Online-Spielbanken-Spiele und Sportwetten

Diese sind hier aufzuführen, wenn die Verrechnungssteuer abgezogen wurde. Die Bescheinigung der Lotteriegesellschaft oder einer schweizerischen Bank oder der Auszahlungsabschnitt der Post ist unbedingt beizulegen.

Gewinne aus in der Schweiz zugelassenen Grossspielen (Swisslos, Euromillions etc.) und aus Online-Spielbankenspielen sind bis zu einem Betrag von CHF 1'033'000 bei der Staatssteuer bzw. CHF 1'056'600 bei der Bundessteuer steuerfrei und müssen demzufolge bis zu diesem Betrag nicht aufgeführt werden. Da es sich bei dem Betrag um einen Freibetrag handelt, ist bei der Erzielung eines höheren Gewinnes ausschliesslich derjenige Anteil des Gewinnes steuerbar, welcher den Betrag von CHF 1'033'000 bzw. CHF 1'056'600 übersteigt.

Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung sind bis zu einem Betrag von CHF 1'000 (Staatssteuer) bzw. CHF 1'100 (Bundessteuer) steuerfrei. Wird jedoch der Wert von CHF 1'000 (Staatssteuer) bzw. CHF 1'100 (Bundessteuer) überschritten, so ist der gesamte Gewinn steuerbar (Freigrenze). Siehe für Natural- und Sachgewinne unter «Werte ohne Verrechnungssteuerabzug».

Werte ohne Verrechnungssteuerabzug (Kolonne B)

Anteile an Stockwerkeigentümergeinschaften. Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Erträgen von Anteilen an Stockwerkeigentümergeinschaften hat die Stockwerkeigentümergeinschaft. Die Erträge aus den Anteilen sind jedoch vom einzelnen Stockwerkeigentümer zu versteuern und unter den Werten ohne Verrechnungssteuerabzug einzutragen.

Kundenguthaben, wenn der Zins **nicht** um die eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurde (Zinsertrag bis und mit CHF 200).

Zinsen, welche bei der Rückzahlung von Steuern gutgeschrieben wurden (Vergütungszinsen).

Darlehen und Hypothekarforderungen

Gewinne aus ausländischen Spielbanken, Lotterien und Sportwetten sind steuerbar.

In Kolonne B sind diejenigen Werte einzutragen, auf deren Erträgen keine Verrechnungssteuer abgezogen worden ist.

Natural- und Sachgewinne sind bis zu einem Betrag von CHF 1'000 (Staatssteuer) bzw. CHF 1'100 (Bundessteuer) steuerfrei. Wird jedoch der Wert von CHF 1'000 (Staatssteuer) bzw. CHF 1'100 (Bundessteuer) überschritten, so ist der gesamte Gewinn steuerbar (Freigrenze).

Optionen und Warrants

Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, ausländische Geldmarktbuchforderungen, Derivate usw.: Die Besteuerung erfolgt nach Massgabe des Kreisschreibens Nr. 15 der Eidg. Steuerverwaltung über «Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben» (erhältlich unter www.estv.admin.ch). Die entsprechenden Kauf- und Verkaufsabrechnungen sind beizulegen.

Ausländische kollektive Kapitalanlagen inkl. SICAV-Fonds werden gleich wie inländische Anlagefonds behandelt (vgl. Erläuterungen zu Werte mit Verrechnungssteuerabzug), sind aber in Kolonne B zu deklarieren.

Ausländische Wertschriften: Sämtliche ausländischen Wertpapiere und Guthaben sind in das Wertschriftenverzeichnis aufzunehmen. Notwendig ist ausserdem die Angabe der genauen Bezeichnung (möglichst mit Valorennummer oder ISIN-Nummer) dieser Titel. Die in fremden Devisen ausgerichteten Erträge solcher Wertschriften sind zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen.

Beispiel: US-Dollar 800 per 15.2.2024 (Kurs \$ 1.00 = CHF 0.88) = CHF 704

Zu deklarieren sind auch Steuerwert und Ertrag der auf Schweizer Franken lautenden, von der ausländischen Quellensteuer befreiten Obligationen ausländischer Schuldner.

Anrechnung ausländischer Quellensteuern / Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Ausländische Dividenden und Zinsen, für welche die Anrechnung ausländischer Quellensteuern verlangt wird, sowie amerikanische Kapitalerträge, deren Erträge um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt wurden, sind im Antragsformular DA-1 aufzuführen. Die Totalbeträge des DA-1 übertragen Sie in die Zeile «Übertrag ab Formular DA-1» im Wertschriftenverzeichnis (Seite 3), wobei das Total Bruttoertrag unter «B, Werte ohne Verrechnungssteuerabzug» einzusetzen ist. Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern insgesamt den Betrag von CHF 100 nicht übersteigen, wird keine Anrechnung ausländischer Quellensteuern gewährt.

Checkliste

- Ist die Titelseite vollständig ausgefüllt?
- Sind die Mutationsdaten bei Zu- und Abgängen von Wertschriften vollständig angegeben?
- Sind die Valorennummern oder ISIN-Nummer (soweit bekannt) für jede Vermögensposition aufgeführt?
- Sind die Gutschriftenanzeigen vollständig beigelegt für:
 - Festgeldanlagen in Kolonne A?
 - Erträge aus **nicht kotierten** Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, GmbH- und Genossenschaftsanteilen?
 - Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne?
 - qualifizierte Beteiligungen?
- Bei Rückzahlung oder Veräusserung von Obligationen mit (überwiegender) Einmalverzinsung und modernen Finanzinstrumenten wie Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinslichen Obligationen, Geldmarktbuchforderungen usw. im Laufe des Jahres 2024. Sind die Emissions- bzw. Kauf- und die Rückzahlungs- bzw. Verkaufsabrechnungen beigelegt?
- Liegen die detaillierten Steuerverzeichnisse bzw. Steuerbewertungen bei, auf welche im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis verwiesen wird?
- Sind allfällige Beiblätter beigelegt?
- Gegebenenfalls Antrag DA-1 ausfüllen: Ist ein Exemplar dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis beigelegt?
- Sind sämtliche Überträge im und vom Wertschriften- und Guthabenverzeichnis in die Steuererklärung korrekt vorgenommen worden?
- Ist das Wertschriftenverzeichnis unterschrieben?

Liegenschaftenverzeichnis

Wann muss das Formular ausgefüllt werden?

Wenn Sie **Eigentum** oder ein **Nutzniessungsrecht** an einer oder mehreren Liegenschaften (Einfamilienhaus, Eigentumswohnung, Mehrfamilienhaus, Geschäftshaus) haben, füllen Sie bitte das Liegenschaftenverzeichnis und, falls erforderlich, das Beiblatt dazu sorgfältig aus. Es sind alle Liegenschaften zu deklarieren, auch jene in anderen Kantonen oder im Ausland.

Liegenschaftenerträge

Einkünfte aus Liegenschaften

Steuerbar sind sämtliche **Miet- und Pachtzinseinnahmen** (inkl. Einnahmen z.B. für Garagen, Abstellplätze, gewerblich genutzte Räume, Reklame usw.) ohne Entschädigungen der Mieter für Heizung, Warmwasser und Treppenhausreinigung, soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen, sowie der **Eigenmietwert** der vom Eigentümer und seinen Angehörigen selbst genutzten Räumlichkeiten.

Als **Eigenmietwert der selbst genutzten Wohnung im eigenen Mehrfamilien- und Geschäftshaus** (ohne Stockwerkeigentum) sind 70% des Mietzinses einzusetzen, der bei Vermietung dieser Wohnung an einen Dritten erzielbar wäre. **Beim Einfamilienhaus und Stockwerkeigentum** ist der nach der «Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009 (ZStB 21.1) festgelegte Eigenmietwert einzusetzen. Diese Weisung können Sie unter www.zh.ch/steuern (Steuerberater & Vertreter/Zürcher Steuerbuch) beziehen. Die darauf gestützte Liegenschaftsbewertung wird Ihnen vom Gemeindesteueramt der Liegenschaftengemeinde zugestellt. Wenn Sie noch keine Bewertung erhalten haben, erkundigen Sie sich bitte beim zuständigen Gemeindesteueramt über den massgebenden Wert.

Der Eigenmietwert berechnet sich wie folgt:

Für Einfamilienhäuser: 3,50% des Land- und Zeitbauwertes

Für Stockwerkeigentum: 4,25% des Land- und Zeitbauwertanteils

Für jede **vermietete Liegenschaft** ist eine detaillierte Ertragsaufstellung (Mieterspiegel) beizulegen. Falls die geforderten Detailangaben über vermietete Wohnungen, Mieter und Mietzinseinnahmen aus einer bereits vorhandenen, separaten Aufstellung über die Erträge oder einer Verwaltungsabrechnung hervorgehen, kann der Steuererklärung diese Aufstellung bzw. eine Kopie der Verwaltungsrechnung beigelegt und nur die Summe der Mietzinsen pro Liegenschaft in das Liegenschaftenverzeichnis übertragen werden. In allen anderen Fällen sind die erforderlichen Angaben in das Formular **Beiblatt zum Liegenschaftenverzeichnis** einzutragen und das Beiblatt der Steuererklärung beigelegen. Das Formular **Beiblatt zum Liegenschaftenverzeichnis** kann beim Gemeindesteueramt oder unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung) bezogen werden.

Einschlag auf dem Eigenmietwert bei tatsächlicher Unternutzung (Unternutzungsabzug)

Auf den errechneten Eigenmietwerten kann in Ausnahmefällen ein Einschlag gewährt werden, wenn der Eigentümer einer Liegenschaft zufolge Verminderung des Wohnbedürfnisses (z.B. Wegzug der Kinder) nur noch einen Teil seines Wohneigentums nutzt. Die Praxis geht davon aus, dass bei Wohneigentum mit vier bis sechs Zimmern eine Unternutzung nicht vorliegt, wenn zwei oder mehr Personen darin wohnen. Nähere Angaben können Sie der «Weisung der Finanzdirektion betreffend Festsetzung des Eigenmietwertes bei tatsächlicher Unternutzung (ZStB 21.2)» entnehmen. Diese Weisung können Sie unter www.zh.ch/steuern (Steuerberater & Vertreter/Zürcher Steuerbuch) beziehen.

Wohnrecht und Nutzniessung

Besteht ein **Wohnrecht** oder eine **Nutzniessung**, ist der Eigenmietwert zu 100% durch die wohnrechts- bzw. nutzniessungsberechtigte Person zu versteuern.

Unterhalts- und Verwaltungskosten

Bei **Liegenschaften im Privatvermögen** können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Die Abzüge für die Unterhalts- und Verwaltungskosten können entweder auf Grund einer **Pauschale oder der tatsächlichen Aufwendungen** geltend gemacht werden. Die Steuerpflichtigen können für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen. Ein Pauschalabzug ist jedoch nicht zulässig, wenn die Liegenschaft **vorwiegend geschäftlich** genutzt wird. Bei solchen Liegenschaften sind stets nur die tatsächlichen Aufwendungen abzugsfähig.

Pauschalabzug bei vorwiegend privat genutzten Liegenschaften

Die Pauschale wird in Prozenten des deklarierten Bruttomietwertes berechnet (bei vermieteten Liegenschaften abzüglich Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Treppenhausreinigung, soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen) und beträgt **20% für jede Liegenschaft**.

Wird der Pauschalabzug beansprucht, können (mit Ausnahme der Baurechtszinsen, siehe unten) keine weiteren Abzüge geltend gemacht werden.

Abzug der tatsächlichen Aufwendungen

Für jede Liegenschaft, für welche die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht werden, ist der Steuererklärung eine detaillierte **Aufstellung** über diese Aufwendungen (enthaltend Datum, Art der Leistung, Empfänger, Beträge usw.) beizulegen.

Falls die notwendigen Details aus einer bereits vorhandenen, separaten Aufstellung über die angefallenen Aufwendungen oder einer Verwaltungsabrechnung hervorgehen, kann der Steuererklärung diese Aufstellung bzw. eine Kopie der Verwaltungsabrechnung beigelegt werden. In allen anderen Fällen sind die erforderlichen Angaben in das Formular **Beiblatt zum Liegenschaftsverzeichnis** einzutragen und das Beiblatt der Steuererklärung beizulegen. Das Formular **Beiblatt zum Liegenschaftsverzeichnis** kann beim Gemeindesteueramtsamt oder unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung) bezogen werden.

Den abzugsfähigen Unterhaltskosten gleichgestellt sind Aufwendungen für Massnahmen, welche **zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien** beitragen, soweit diese Massnahmen nicht subventioniert sind. Zu den Einzelheiten siehe «Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die steuerliche Behandlung von Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, bei Liegenschaften des Privatvermögens (ZStB 30.4)»; www.zh.ch/steuern (Steuerberater & Vertreter/Zürcher Steuerbuch). Ebenfalls abzugsfähig sind Rückbaukosten für einen Ersatzneubau. Als solche gelten die Kosten der Demontage von Installationen, des Abbruchs sowie des Abtransports und der Entsorgung des Bauabfalls. Weiter können ab dem 1. Januar 2020 angefallene Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich der Rückbaukosten, auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden, soweit diese Aufwendungen im Jahr, in dem sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten.

Abzugsfähig sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die der Steuerpflichtige auf Grund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

Im Weiteren verweisen wir auf das «Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung von Liegenschaften (ZStB 30.3)», welches Sie unter www.zh.ch/steuern (Steuerberater & Vertreter/Zürcher Steuerbuch) beziehen können.

Baurechtszinsen

Zusätzlich zu den Unterhalts- und Verwaltungskosten können (bei der Staats- und direkten Bundessteuer) Baurechtszinsen geltend gemacht werden, wobei der Steuererklärung eine **Aufstellung** über die Abzüge beizulegen ist. Wenn die Unterhalts- und Verwaltungskosten pauschal geltend gemacht werden, soll die Aufstellung diese Pauschale und die Aufstellung über Baurechtszinsen (enthaltend Datum, Art der Leistung, Empfänger, Beträge) enthalten. Werden die tatsächlichen Unterhaltskosten und Verwaltungskosten geltend gemacht, können die Baurechtszinsen mit den erforderlichen Angaben in dieser Aufstellung eingetragen werden. Der Baurechtszins ist bei der **direkten Bundessteuer** nicht abzugsberechtigt, wenn für die Bundessteuer der niedrigere, lediglich auf dem Zeitbauwert des Gebäudes berechnete Eigenmietwert beansprucht wird.

Ertrag und Unterhaltskosten bei Liegenschaften in unverteilter Erbschaft

Falls Sie einen Anteil an einer oder mehreren Liegenschaften in unverteilter Erbschaft haben, beachten Sie bitte zusätzlich die Deklarationshinweise auf Seite 23.

Übertrag in die Steuererklärung

Den **Nettoertrag aus Liegenschaften** übertragen Sie bitte auf **Seite 2, Ziffer 6** der Steuererklärung. In der Online-Steuererklärung erfolgt der Übertrag in das Hauptformular automatisch.

The image shows the 'Liegenschaftsverzeichnis' form for Kanton Zürich. It is a table with columns for 'Liegenschaft', 'Eigenmietwert', and 'Steuerwert'. The table is divided into sections for 'Liegenschaft 1' through 'Liegenschaft 14'. Each section has a header row with 'Liegenschaft', 'Eigenmietwert', and 'Steuerwert'. Below each header, there are several rows for 'Gegenstand', 'Art der Leistung', 'Empfänger', and 'Beträge'. The 'Steuerwert' column contains a grid of small squares, likely representing a calculation or a visual indicator of the tax value. At the bottom of the form, there is a 'Total' row and a barcode.

The image shows the 'Liegenschaftserträge und Unterhaltskosten' form. It is a table with columns for 'Liegenschaft', 'Gegenstand', 'Unterhalts- und Verwaltungskosten', and 'Verbleibender Ertrag'. The table is divided into sections for 'Liegenschaft 1' through 'Liegenschaft 14'. Each section has a header row with 'Liegenschaft', 'Gegenstand', 'Unterhalts- und Verwaltungskosten', and 'Verbleibender Ertrag'. Below each header, there are several rows for 'Gegenstand', 'Art der Leistung', 'Empfänger', and 'Beträge'. The 'Verbleibender Ertrag' column contains a grid of small squares, likely representing a calculation or a visual indicator of the remaining income. At the bottom of the form, there is a 'Total' row and a barcode.

Vermögenssteuerwert

Vermögenssteuerwert von Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentum zu Wohnzwecken

Als Vermögenssteuerwert von Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentum zu Wohnzwecken ist der nach der «Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009 (ZStB 21.1)» festgelegte Wert in das Liegenschaftenverzeichnis einzutragen. Die entsprechende Liegenschaftsbewertung wird Ihnen vom Gemeindesteueramt der Liegenschaftengemeinde zugestellt. Falls Sie noch keine Bewertung erhalten haben, erkundigen Sie sich bitte beim zuständigen Gemeindesteueramt über den massgebenden Wert.

Vermögenssteuerwert von Mehrfamilienhäusern und Geschäftshäusern

Nach der Weisung des Regierungsrates berechnet sich der Vermögenssteuerwert von Mehrfamilienhäusern und Geschäftshäusern sowie Stockwerkeigentum zu Geschäftszwecken wie folgt: **Vermögenssteuerwert = Ertragswert.**

Für die Berechnung des Vermögenssteuerwertes ist der Bruttojahresertrag des Jahres 2024 der Liegenschaft (einschliesslich Marktmietwert einer allfällig selbstgenutzten Wohnung, jedoch ohne Entschädigungen für Heizung, Warmwasser, Treppenhausreinigung, Empfangsgebühren für Radio- und Fernsehen, Gebühren für die Kehrichtentsorgung sowie Gebühren für Wasser, Abwasser und für die Abwasserreinigung) zu kapitalisieren. Der Kapitalisierungssatz beträgt 7,05%. Die Formel zur Berechnung des Vermögenssteuerwertes lautet demnach wie folgt:

$$\text{Vermögenssteuerwert} = \frac{\text{Bruttojahresertrag} \times 100}{7,05}$$

Vermögenssteuerwert von land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, mit Einschluss der erforderlichen Gebäude, sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen des erweiterten Umschwungs von Wohn- und Geschäftsliegenschaften, werden zum Ertragswert bewertet.

Wird eine Liegenschaft, die zum Ertragswert bewertet wurde, ganz oder teilweise veräussert oder der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung entfremdet, so wird eine ergänzende Vermögenssteuer auf der Differenz zwischen Ertragswert und tatsächlichem Verkehrswert erhoben.

Wohnrecht und Nutzniessung

Besteht an einer Liegenschaft eine Nutzniessung, ist der Vermögenssteuerwert zu 100% durch die nutzniessungsberechtigte Person zu versteuern.

Bei Liegenschaften, auf denen ein Wohnrecht lastet, ist der Vermögenssteuerwert zu 100% durch den Eigentümer zu versteuern.

Vermögenssteuerwert von Liegenschaften in unverteiltten Erbschaften

Falls Sie einen Anteil an einer oder mehreren Liegenschaften in unverteiltten Erbschaften haben, beachten Sie bitte zusätzlich die Deklarationshinweise auf Seite 23.

Übertrag in die Steuererklärung

Das **Total** der **Vermögenssteuerwerte von land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften** übertragen Sie bitte auf **Seite 4, Ziffer 31.2** der Steuererklärung. Das Total der **Vermögenssteuerwerte aller übrigen** Liegenschaften ist auf **Seite 4, Ziffer 31.1** der Steuererklärung zu übertragen.

In der Online-Steuererklärung erfolgt der Übertrag des Totals der Steuerwerte in das Hauptformular automatisch.

Beilagen zur Steuererklärung

Notwendige Beilagen für einen reibungslosen Ablauf

Beilagen zur Steuererklärung sind in Papierform einzureichen. Elektronische Datenträger wie CD, DVD usw. können aus Sicherheitsgründen nicht angenommen werden und müssen deshalb zurückgesandt werden.

Der Steuererklärung sind beizulegen:

Unselbständigerwerbende

- Lohnausweis(e), inkl. Beilagen dazu;
- Bescheinigungen über Mitarbeiterbeteiligungen;
- Formular Berufsauslagen/Versicherungsprämien.

Selbständigerwerbende

- Unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) für Steuerpflichtige mit kaufmännischer Buchführung
- Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und -einlagen für Steuerpflichtige mit vereinfachter Buchführung
- Formular «Liquidationsgewinn bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit»
- Hilfsblatt «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen» (sofern qualifizierte Beteiligungen vorhanden)
- Hilfsblatt A (für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung oder für Selbständige mit vereinfachter Buchführung) mit Beilagen gemäss Merkblatt zu Hilfsblatt A (Landwirte: Hi B oder Hi G).
- Aufstellung über Abschreibungen bzw. Rückstellungen.

Verwaltungsräte

- Bescheinigung über erhaltene Entschädigungen.

Ganz- oder Teilarbeitslose

- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über erhaltene Taggelder.

Liegenschaftsbesitzer

- Liegenschaftsverzeichnis mit allfälligen Beiblättern.

Beteiligte an Erbgemeinschaften

- Aufstellung mit Angaben gemäss Erläuterung auf Seite 23.

Inhaber von Geschäfts- und Korporationsanteilen

- Aufstellung über Kapital und Ertrag.

Weitere Beilagen

Wenn Sie entsprechende Abzüge geltend machen, haben Sie der Steuererklärung ausserdem nachstehende **Aufstellungen, Bescheinigungen und Formulare** beizulegen:

- Aufstellung über den Unterhalt der Liegenschaften, sofern an Stelle der Pauschale der effektive Aufwand geltend gemacht wird;
- Aufstellung über die übrigen Berufsauslagen, falls der Abzug der tatsächlichen Aufwendungen beansprucht wird;
- Aufstellung über gemeinnützige Zuwendungen;
- Aufstellung über Unterstützungsleistungen;
- Aufstellung über Fremdbetreuungskosten für Kinder;
- Bescheinigungen über Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a);
- Bescheinigung über Beiträge an AHV/IV oder an Pensionskassen (soweit nicht im Lohnausweis enthalten);
- Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse über bezahlte Quellensteuern gemäss dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit.
- Formular «Schuldenverzeichnis»;
- Formular «Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten»;
- Formular «Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten»;
- Formular «Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten»;
- Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen», bzw. Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen»;
- Hilfsblatt STAF – selbständige Erwerbstätigkeit.

The image shows a thumbnail of the Swiss tax return form 'Steuererklärung 2024' for natural persons. The form is titled 'Steuererklärung 2024 für natürliche Personen' and is issued by the State, Municipal, and Direct Federal Tax authorities of the Canton of Zurich. It includes sections for personal and family data, children, and other tax-related information. The form is structured with various fields and checkboxes, and it includes a barcode at the bottom left and a page number 'Seite 1' at the bottom right.

Die Belege zu den Aufstellungen und Formularen sind nur dann zusammen mit der Steuererklärung einzureichen, wenn dies ausdrücklich verlangt ist. Insbesondere sind demnach die Belege zu den Liegenschaftskosten und gemeinnützigen Zuwendungen erst im Einschätzungsverfahren auf Verlangen nachzureichen.

Belegkopien sind im Format A4 einzureichen. Die Unterlagen werden nicht retourniert.

Beilagen zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Vergleiche Checkliste Seite 27 dieser Wegleitung)

So gehen Sie am besten vor:

Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Formulare beginnen, prüfen Sie, ob Sie alle erforderlichen Unterlagen vor sich haben, insbesondere:

- Lohnausweis des oder der Arbeitgeber
- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über bezogene Taggelder
- Rentenbescheinigungen
- Gutschriften von Zinsen und Dividenden
- Kauf- und Verkaufsbelege von Obligationen, Aktien usw.
- Wertschriftenverzeichnisse der Depotbanken
- Bescheinigung über Beitragsleistungen an Pensionskassen, sofern sie nicht im Lohnausweis enthalten sind
- Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung über geleistete Beiträge an die 3. Säule a

Fehlende Formulare können Sie beim Gemeindesteuernamt oder unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung) beziehen.

Tipps für das richtige Ausfüllen der Steuererklärung von Hand

Damit Ihre Steuerformulare rationell und kostengünstig mit modernster Technologie (Scanning) verarbeitet werden können, bitten wir Sie, folgende Punkte zu beachten:

falsch

1	2	3	4
5	6	7	8

richtig

1	2	3	4
5	6	7	8

Zahlenfelder

Zahlen sind eingemittet und freistehend in die hellen Felder einzutragen. Das Verbinden von Zahlen ist zu vermeiden.

1	2	3	4
5	6	7	

1	2	3	4
5	6	7	

Bitte füllen Sie das Formular **nicht mit der Schreibmaschine** aus. Der Scanner ist auf das Lesen von Handschriften in Blockschrift spezialisiert.

6	8	9	0
3	4	5	6

6	8	9	0
3	4	5	6

Schriftfarbe

Schreiben Sie bitte mit einem **schwarzen oder blauen** Filzstift oder Kugelschreiber. Verwenden Sie auch keinen Bleistift.

	5		
	3	4	5

	5	4	5

Korrekturen

Korrigieren Sie bitte die Fehler mit Korrekturlack (TippEx o.ä.) und bringen Sie die Korrekturen in den richtigen Feldern an. Die grünen Linien dürfen abgedeckt werden. Wichtig ist, dass die Korrekturen in den Bereich der weissen Felder geschrieben werden.

-	-	-	8	9
---	---	---	---	---

			8	9
--	--	--	---	---

Nicht benötigte Zahlenfelder leer lassen.

0	0	3	8	9
---	---	---	---	---

		3	8	9
--	--	---	---	---

Keine überflüssigen Nullen eintragen.

Achtung

Ausserhalb der vorgesehenen Formularfelder angebrachte Angaben werden bei der Veranlagung nicht berücksichtigt.

Beispiel

Sie finden nachstehend ein Beispiel, wie die Steuererklärung und die Beilagen auszufüllen sind.

Annahmen:

- verheiratet
- zwei unmündige Kinder
- unselbständig erwerbstätige Steuerpflichtige
- selbstbewohnte Liegenschaft



Steuererklärung 2024

für natürliche Personen
Staats-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer

756.1234.5678.90 **Zürich**

**Muster-Meister
Felix und Regula
Gartenstrasse 1949**

8099 Zürich

Vertreter/in bevollmächtigt zur Entgegennahme von Auflagen und Entscheiden bzw. Veranlagungsverfügungen

Name / Firma _____
 Vorname _____ Telefon _____
 Strasse _____ Nr. _____ Treuhänder-ID _____
 PLZ _____ Ort _____ CHE _____

Die Steuererklärung ist bis **Ende März 2025** dem Scancenter einzureichen.

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2024

Person 1 (Einzelperson, Ehemann, Partner / Partnerin 1)	Person 2 (Ehefrau, Partner / Partnerin 2)
Geburtsdatum: 5. 5. 1983	Geburtsdatum: 6. 6. 1984
Zivilstand: verheiratet	Vorname: Regula
Konfession: röm. katholisch	Konfession: reformiert
Beruf: Teamleiter	Beruf: Krankenschwester
Telefon: 043 777 22 11	Telefon: 079 888 33 55
E-Mail: f.muster@bluewin.ch	E-Mail: regula.muster@hotmail.com
Ordentliche Beiträge an die Pensionskasse (2. Säule)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Ordentliche Beiträge an die Pensionskasse (2. Säule)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Kinder der Jahrgänge 2007-2024 oder in beruflicher Erstausbildung stehende Kinder, deren Unterhalt Sie bestreiten:

Kinder in Ihrem Haushalt:	Geburtsdatum	Schule oder Lehrfirma (wenn in Ausbildung)	Voraussichtlich bis	Leistet der andere Elternteil Unterhaltsbeiträge?*
Reto Muster	09.06.2012			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bettina Muster	05.04.2014			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

* wenn Sie ledig oder geschieden sind oder von Ihrem Ehegatten getrennt leben.

Kinder ausserhalb Ihres Haushaltes:

Vorname, Name	Geburtsdatum	Adresse	Schule / Lehrfirma	Voraussichtlich bis

Erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen (ohne Ehegatten / Partn. und oben aufgeführte Kinder), die Sie mit einem jährlichen Beitrag von mindestens **Staatssteuer CHF 2'800 **Bundessteuer CHF 6'700** unterstützen:**

In Ihrem Haushalt: Vorname, Name _____ Geburtsjahr _____ Unterstützungsbetrag pro Jahr CHF _____

Ausserhalb Ihres Haushaltes: Vorname, Name _____ Geburtsjahr _____ Adresse _____ Unterstützungsbetrag pro Jahr CHF _____

Bitte nicht ausfüllen

Zustellung	Einreichungsfrist erstreckt bis	Frist erstreckt bis	genommen am	Eingang
------------	---------------------------------	---------------------	-------------	---------



0106242601261

StA Form. 300 (2024) 12.24

Seite 1

◀ Füllen Sie bitte auch die erste Seite der Steuererklärung sorgfältig und vollständig aus. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren von Anfang an richtig durchgeführt werden kann.

◀ Wenn Sie ledig oder geschieden sind oder von Ihrem Ehegatten getrennt leben: Leistet der andere Elternteil Unterhaltsbeiträge oder erhalten Sie Unterstützungszahlungen von anderer Seite?

Lohnausweis - Certificat de salaire - Certificato di salario
Rentenbescheinigung - Attestation de rentes - Attestazione delle rendite

A 756.1234.5678.90
 B 674.82.199.111
 C 01.01.2024
 D 2024
 E 31.12.2024
 F
 G X
 H Felix Muster
 Gartenstrasse 1949
 8099 Zürich

1. Lohn / Rente / Rendimento
 2.1 Vergütung / Unterhalt - Pension, logement - Vitto, alloggio
 2.2 Privatanteil / Geschäftswagen - Part. privée voiture de service - Quota privata automobile di servizio
 2.3 Andere - Autres - Altre
 3. Unregelmässige Leistungen - Prestations non périodiques - Prestazioni aperiodiche
 4. Kapitalleistungen - Prestations en capital - Prestazioni in capitale
 5. Beteiligungsrechte gemäss Beiblatt - Droits de participation selon annexe - Diritti di partecipazione secondo allegato
 6. Verwaltungsratsentschädigungen - Indemnités des membres de l'administration - Indemnità dei membri di consigli d'amministrazione
 7. Andere Leistungen - Autres prestations - Altre prestazioni
 8. Bruttolohn total / Rente - Salaire brut total / Rente - Salario lordo
 9. Beiträge AHV/IV/VED/ALV/NBV/2. Säule / 10.1 Ordentliche Beiträge - Cotisations AVS/AI/APG/AC/A...
 10. Berufliche Vorsorge / 10.2 Beiträge für den Einkauf - Da riportare nella dichiarazione d'imposta

97'200
 48'200
 97'200
 6'075
 7'284
 83'841
 48'200
 3'013
 3'187
 42'000

Steuerbar ist der Nettolohn und nicht der Bruttolohn

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Code*	Original-Währung	Nennwert Stückzahl	Valoren-Nr.	Genaue Bezeichnung der Vermögenswerte (bei Konto inkl. Nummer, bei nichtkотиerten Wertpapieren inkl. UID)	Zugang 2024 Kauf / Eröffnung Datum	Abgang 2024 Verkauf / Saldierung Datum	Steuerwert am 31.12.2024 CHF ohne Rappen	
2300-01				691.559.345.457 Sparkonto, Sparbank	2305-01		6 0 6 0	
2300-02				435.678.900.123 Privatkonto, Sparbank	2305-02		3 3 5 0	
2300-03				4711-49 Postkonto	2305-03		1 9 6 7	
2300-04		5 0 0 0	2 2 2 2 2 2	2 1/4% Kassaobligation, Sparbank 2021-1.5.2024	2305-04	0 1 0 5		
2300-05		5 0 0 0	2 2 2 2 2 3	2 3/4% Kassaobligation, Sparbank 2024-1.5.2027	2305-05	0 1 0 5	5 0 0 0	
2300-06		5	1 1 1 4 7 1	Namenaktien Beclan AG	2305-06		4 7 5 0	
2300-07		1 0	3 9 9 9 9 9	Anteile Bean	2305-07		1 1 8 0 0	
2300-08				Lottotreffer 21.8.2024 (Bescheinigung beiliegend)	2305-08			
2300-09				35-1D Depot Sparbank (gem. beiliegend. Verzeichnis)	2305-09		4 7 6 5 9	
2300-10								
2300-11				613.112.1 Jugendsparkonto, Sparkasse			2 8 0 6	
2300-12				001.299 Anlagekonto		0 9 0 6		
2300-13		2 5	4 4 4 4 4 4	Stammaktien			2 4 7 1 1	
2300-14	EUR	3 0 0 0 0				1 6 0 4		
2300-15	USD	2 6 0 0 0	5 5 5 5 5 5		2305-15		2 4 8 0 0	
2300-16					2305-16			
2300-17					2305-17			
2300-18								
2300-19								
2300-20								
2300-21								
2300-22								
2300-23					2305-23			
2300-24					2305-24			
Bemerkungen								
Übertrag aus Beiblatt 1							2350	
Übertrag aus Beiblatt 2							2360	
Übertrag ab Formular DA-1							2370	
Total Steuerwert							400	1 3 2 9 0 3

Zu- und Abgänge
 Bei Zu- und Abgängen von Wertschriften, Konti usw. im Jahre 2024 sind die entsprechenden Zugangs- bzw. Abgangsdaten (Tag und Monat) in die Kolonnen Zugang oder Abgang einzutragen.

Steuerwerte und Erträge
 Die Steuerwerte und Erträge sind (nach kaufmännischer Regel) auf ganze Franken zu runden.
 Beispiele: CHF 100.45 = CHF 100
 CHF 100.50 = CHF 101

Verrechnungssteueranspruch
 Der Verrechnungssteueranspruch ist mit Rappen anzugeben und (nach kaufmännischer Regel) auf 5 Rappen zu runden.
 Beispiele: CHF 30.224 = CHF 30.20
 CHF 30.875 = CHF 30.90

A Werte mit Verrechnungssteuerabzug, deren Erträge um 35% eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurden, geordnet nach folgenden Gruppen (Reihenfolge analog Vorperiode):
 1. Spar-, Privat-, Anlage-, Sald-, Postkonti, Komikonten etc.
 2. Inländische Aktien, Anlagefonds, Obligationen und Wertschriften aller Art mit Verrechnungssteuerabzug
 3. Gewinne aus inländischen Grossspielen und aus Online-Spielbankenspielen über CHF 1'033'000 (Originalbescheinigungen sind beizulegen)

B Werte ohne Verrechnungssteuerabzug, deren Erträge nicht um 35% eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurden, geordnet nach folgenden Gruppen (Reihenfolge analog Vorperiode):
 1. Kundenguthaben deren Bruttosatz CHF 200.- nicht übersteigt
 2. Darlehen, Konti und Guthaben aller Art ohne Verrechnungssteuerabzug
 3. Ausländische Wertschriften aller Art
 4. Gewinne aus ausländischen Spielbanken, Lotterien und Sportwetten sowie Naturaltreffer
 5. Anteile an Stockverleihergemeinschaft

* Code
 G Geschäftsvermögen
 N Nutzungsvermögen
 E Wertschriften aus Erbschaften
 S Schenkung
 Q Qualifizierter Beteiligung

Zwischentotal Bruttoerträge 539

Übertrag Bruttoerträge A in Kolonne Bruttoertrag B

Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 4, Ziffer 30.1

540 1 1 9 3 1 5

Abzüge und Einkommensberechnung

Abzüge

11. Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit			
11.1 Person 1	Berufsauslagen	220	
11.2 Person 2	Berufsauslagen	240	
12. Schuldzinsen (soweit nicht schon unter Ziff. 2 abgezogen)	Schuldenverzeichnis	250	
13. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen			
13.1 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten / Partn.		254	
13.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis zum Monat der Volljährigkeit)		255	
13.3 Rentenleistungen CHF 2561	abzugsfähig: 40%	256	
14. Beiträge an anerkannte Formen der geb. Selbstvorsorge (3. Säule a)			
14.1 Person 1 eff. CHF 262	Bescheinigung	260	
14.2 Person 2 eff. CHF 263	Bescheinigung	261	
15. Versicherungsprämien, Zinsen von Sparkapitalen	Versich.prämien	270	
16. Weitere Abzüge:	Bescheinigung		
16.1 Beiträge an die AHV, IV und 2. Säule, sofern nicht unter Ziff. 1 und 2 abgezogen		280	
16.2 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten	Hilfsblatt	292	
16.3 Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens		283	
16.4 Behinderungsbedingte Kosten	Hilfsblatt	3160	
16.5 Weitere Abzüge (z.B. Beiträge an politische Parteien)	Aufstellung	284	
16.6 Abzug für fremdbetretene Kinder (Jahrg. 2010-2024)	max. 25'000/25'500	376	
17. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten/Partn. Siehe Wegleitung zur Steuererklärung		290	
18. Total der Abzüge, zu übertragen in Ziffer 20		299	

Abzüge 2024

	Staatssteuer CHF ohne Rappen	Bundessteuer CHF ohne Rappen
11.1 Person 1	5 3 1 5	5 3 1 5
11.2 Person 2	3 2 0 0	3 2 0 0
12. Schuldzinsen	8 0 0 0	8 0 0 0
13.1-13.3		
14.1 Person 1	7 0 5 6	7 0 5 6
14.2 Person 2		
15. Versicherungsprämien, Zinsen von Sparkapitalen	8 4 0 0	5 0 0 0
16.1-16.6		
16.3	2 4 0	2 4 0
16.4		
16.5	1 0 0	1 0 0
16.6		
17. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten/Partn.	6 1 0 0	1 3 9 0 0
18. Total der Abzüge	3 8 4 1 1	4 2 8 1 1

Einkommensberechnung

19. Total der Einkünfte	Übertrag von Seite 2, Ziffer 7	199	
20. Total der Abzüge	Übertrag von Ziffer 18	299	
21. Nettoeinkommen		310	
22. Zusätzliche Abzüge			
22.1 Krankheits- und Unfallkosten	Hilfsblatt	320	
22.2 Gemeinnützige Zuwendungen	Aufstellung	324	
23. Reineinkommen	(Ziffer 21 abzüglich Ziffern 22.1 und 22.2)	350	
24. Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)			
24.1 Abzug für Kinder in Ihrem Haushalt (gemäss Seite 1)	Staatssteuer 9'300 Bundessteuer 6'700	370	
Abzug für Kinder ausserhalb Ihres Haushaltes (gem. S. 1)	9'300 6'700	372	
24.2 Abzug für unterstützte Personen	Bestätigung 2'800 6'700	374	
24.3 Abzug für Ehegatten / Partn.	— 2'800	365	
25. Steuerbares Einkommen gesamt	(Ziffer 23 abz. Ziff. 24.1 bis 24.3)	390	
26. Vom steuerbaren Einkommen gemäss Ziffer 25 entfallen:			
26.1 Auf steuerbare Einkünfte in anderen Kantonen		394	
26.2 Auf steuerbare Einkünfte im Ausland		396	
27. Steuerbares Einkommen im Kanton Zürich bzw. in der Schweiz		398	

19. Total der Einkünfte	1 4 7 3 6 4	1 4 7 3 6 4
20. Total der Abzüge	3 8 4 1 1	4 2 8 1 1
21. Nettoeinkommen	1 0 8 9 5 3	1 0 4 5 5 3
22.1-22.2		
23. Reineinkommen	1 0 8 5 5 3	1 0 4 1 5 3
24.1-24.3		
24.1	1 8 6 0 0	1 3 4 0 0
24.2		
24.3		2 8 0 0
25. Steuerbares Einkommen gesamt	8 9 9 5 3	8 7 9 5 3
26.1-26.2		
27. Steuerbares Einkommen im Kanton Zürich bzw. in der Schweiz	8 9 9 5 3	8 7 9 5 3



0106242603261

Das Vermögen

[Ziffer 31]
Falls Sie den Steuerwert Ihrer Liegenschaft nicht kennen, gibt Ihnen das Gemeindesteueramt gerne Auskunft.

Vermögen im In- und Ausland

Steuerwert am 31. Dezember 2024

CHF ohne Rappen

30. Bewegliches Vermögen		
30.1 Wertschriften und Guthaben Wertschriftenverzeichnis	400	1 3 2 9 0 3
30.2 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle	404	
30.3 Lebens- und Rentenversicherungen (Steuerwert gem. Bescheinigung der Versicherungsges.)		
Versicherungsgesellschaft: Abschlussjahr: Ablaufjahr: Steuerwert:		
ABC-Gesellschaft 2005 2039 5'470		
Total	5'470	5 4 7 0
30.4 Motorfahrzeuge: PW Kaufpreis: 33'000 Jahrgang: 2024	412	2 0 0 0 0
30.5 Geschäfts-/Korporationsanteile Aufstellung	414	
30.6 Übrige Vermögenswerte; nähere Bezeichnung:	416	
31. Liegenschaften, Verkehrswert gemäss Neufestsetzung ab 1.1.2009		
31.1 Zum Verkehrswert besteuert Liegenschaftenverzeichnis	421	
31.2 Zum Ertragswert besteuert (Land- oder Forstwirtschaft) Liegenschaftenverzeichnis	422	
32. Eigenkapital Selbständigerwerbender ohne Geschäftswertschriften Hilfsblatt A	430	
33. Total der Vermögenswerte	460	7 1 8 3 7 3
34. Schulden Schuldenverzeichnis	470	2 0 0 0 0 0
35. Steuerbares Vermögen gesamt	490	5 1 8 3 7 3
36. Vom steuerbaren Vermögen gemäss Ziffer 35 entfallen:		
36.1 Auf steuerbare Vermögenswerte in anderen Kantonen	494	
36.2 Auf steuerbare Vermögenswerte im Ausland	496	
37. Steuerbares Vermögen im Kanton Zürich	498	5 1 8 3 7 3
40. Kapitalleistungen		
<input type="checkbox"/> aus AHV/IV <input type="checkbox"/> aus Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) <input type="checkbox"/> aus Freizügigkeitskonto/-police <input type="checkbox"/> aus anerkannter Form der geb. Selbstvorsorge (3. Säule a) <input type="checkbox"/> infolge Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile	510	
50. Schenkungen Erbvorbezug Erbschaften Beteiligung an Erbengemeinschaften		
(Name, Adresse und Verwandtschaftsgrad einsetzen)		
50.1 Am <input type="text" value="T"/> <input type="text" value="T"/> <input type="text" value="M"/> <input type="text" value="M"/> 2024 erhalten von _____ Wert: 516		
50.2 Am <input type="text" value="T"/> <input type="text" value="T"/> <input type="text" value="M"/> <input type="text" value="M"/> 2024 ausgerichtet an _____ Wert: 519		

Übertrag aus dem
Liegenschaftenverzeichnis

Diese Steuererklärung ist vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt

Zürich, 25. Februar 2025

Ort und Datum

Felix Muster **Regula Muster**

Unterschrift Person 1 Unterschrift Person 2



0106242604261

4

Steuertarife und Steuerberechnung

Die aktuellen Steuertarife finden Sie unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/ Steuererklärung). Für die Berechnung Ihrer Steuern bieten wir Ihnen zudem ein Programm an.

Bitte beachten Sie, dass der Steuerrechner ein Hilfsmittel für die provisorische Berechnung des geschuldeten Steuerbetrags ist. Für die Steuerzahlung ist einzig der Betrag auf der Steuerrechnung massgebend.

Für Ihre Notizen

